

2210-1-1-WFK

Bayerisches Hochschulgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998

(GVBl S. 740)

geändert durch

- § 5 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300),
- § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481),
- § 36 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
- § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991),
- Art. 17 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaats Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz - HG - 2003/2004) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937)

Vorbemerkung:

Sie finden diese aktuelle Fassung auch im Internet unter folgenden Adressen:

- als Webseite im Augenblick unter:

<http://home.eplus-online.de/wosim/> und
<http://recht.verwaltung.uni-muenchen.de>

- als PDF-Datei zum Herunterladen und Ausdrucken unter:

<http://www.verwaltung.uni-muenchen.de/Hochschulgesetz/gesetze/hg/hg12-02.pdf>

Der Text wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch lassen sich Fehler nicht ganz ausschließen. Im Zweifel gilt daher stets der im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichte Text.

München, den 8. Januar 2002

Dr. Wolfgang Simon

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

**Erster Abschnitt
Staatliche Hochschulen****1. Kapitel: Rechtsstellung und Aufgaben
der Hochschulen**

- Art. 2 Aufgaben
 Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
 Art. 4 Rechtsstellung
 Art. 5 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten
 Art. 6 Satzungsrecht
 Art. 7 Finanzierung
 Art. 8 Aufgaben der Forschung
 Art. 9 Koordination der Forschung
 Art. 10 Forschung mit Mitteln Dritter
 Art. 11 Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen
 Art. 12 Verwaltung der Mittel Dritter
 Art. 13 Künstlerische Entwicklungsvorhaben
 Art. 14 Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen
 Art. 15 Nebentätigkeiten
 Art. 16 Hochschulplanung

2. Kapitel: Mitgliedschaft

- Art. 17 Mitglieder der Hochschule
 Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

**3. Kapitel: Aufbau und Organisation der
Hochschulen****1. Grundzüge**

- Art. 19 Allgemeines

a. Zentralbereich

- Art. 20 Leitung der Hochschule
 Art. 21 Leitungsgremium
 Art. 22 Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
 Art. 23 Aufgaben des Leitungsgremiums
 Art. 24 Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums
 Art. 25 Leitung von Kunsthochschulen
 Art. 26 Hochschulrat
 Art. 27 (aufgehoben)
 Art. 28 Senat
 Art. 29 Ausschüsse
 Art. 30 Ständige Kommissionen

- Art. 31 Kommission für Lehrerbildung
 Art. 32 Zentrale Einrichtungen
 Art. 33 Kuratorium
 Art. 34 Frauenbeauftragte
 Art. 35 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

b. Fachbereiche

- Art. 36 Begriffsbestimmung und Aufgaben
 Art. 37 Mitglieder
 Art. 38 Organe
 Art. 39 Fachbereichssprecher
 Art. 39a Studiendekan
 Art. 40 Fachbereichsrat
 Art. 41 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten
 Art. 42 Gemeinsame Kommissionen

c. Verwaltung

- Art. 43 Allgemeines
 Art. 44 Kanzler

**2. Gemeinsame Vorschriften für Organe
und andere Gremien**

- Art. 45 Wahlen
 Art. 46 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
 Art. 47 Zusammensetzung von Gremien
 Art. 48 Geschäftsgang
 Art. 49 Öffentlichkeit
 Art. 50 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
 Art. 51 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

3. Besondere Vorschriften**a. Universitäten**

- Art. 52 Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen
 Art. 52a Klinika, Klinikum
 Art. 52b Zusammenwirken von Staat und Hochschule
 Art. 52c Aufsichtsrat
 Art. 52d Aufgaben des Aufsichtsrats
 Art. 52e Organe des Klinikums
 Art. 52f Klinikumsvorstand
 Art. 52g Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder
 Art. 52h Klinikumskonferenz
 Art. 52i Experimentierklausel

b. Kunsthochschulen

- Art. 53

c. Fachhochschulen

Art. 54

d. Zusammenwirken der Hochschulen

Art. 55

4. Kapitel: Berufungen

Art. 56 Berufungsvorschläge

Art. 57 Berufungen

5. Kapitel: Studierende**1. Allgemeines**

Art. 58

2. Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 59 Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

Art. 60 Qualifikation

Art. 61 Immatrikulationshindernisse

Art. 62 Versagung der Immatrikulation

Art. 63 Befristete Immatrikulation

Art. 64 Rückmeldung, Beurlaubung

Art. 65 Exmatrikulation

Art. 66 Gaststudierende

Art. 67 Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

3. Organisation der Studenten in den Hochschulen

Art. 68 Studentenvertreter und Studentenvertretung

Art. 69 Finanzierung

6. Kapitel: Studium und Prüfungen**1. Studium**

Art. 70 Studienjahr

Art. 71 Studienziel, Studiengang

Art. 72 Studienordnungen

Art. 73 Lehrangebot, Studienverlauf

Art. 74 Studienleitende Maßnahmen

Art. 75 Begrenzte Fächerwahl

Art. 76 Studienreform

Art. 77 Koordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen

Art. 78 Studienberatung

Art. 79 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

2. Prüfungen

Art. 80 Prüfungen

Art. 81 Prüfungsordnungen

Art. 82 Studium an ausländischen Hochschulen

Art. 83 Promotion

Art. 84 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

3. Gebührenfreiheit

Art. 85

7. Kapitel: Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis**1. Akademische Grade**

Art. 86 Verleihung von akademischen Graden

Art. 86a Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

Art. 87 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

Art. 88 Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel

Art. 89 Entziehung, Widerruf

Art. 90 Zuständige Behörde

2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 91 Lehrbefähigung

Art. 92 Lehrbefugnis

8. Kapitel: Ordnungsrecht

Art. 93 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

Art. 94 Verfahren

9. Kapitel: Körperschaftsvermögen

Art. 95 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

Art. 96 Genehmigungspflicht

Art. 97 Körperschaftshaushalt

Art. 98 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

10. Kapitel: Studentenwerke

Art. 99 Aufgaben

Art. 100 Zuständigkeit

Art. 101 Organisation

- Art. 102 Vertreterversammlung
Art. 103 Verwaltungsrat
Art. 104 Geschäftsführer
Art. 105 Aufsicht
Art. 106 Finanzierung und Wirtschaftsführung
Art. 107 Ausführungsbestimmungen

Zweiter Abschnitt:

Nichtstaatliche Hochschulen Art. 108 - 116

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

- Art. 108 Anerkennung
Art. 109 Rechtswirkungen der Anerkennung
Art. 110 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung. Aufhebung einer nicht-staatlichen Hochschule
Art. 111 Lehrende
Art. 112 Honorarprofessoren
Art. 113 Universität der Bundeswehr München
Art. 114 Kirchliche Hochschulen

2. Kapitel: Besondere Vorschriften

- Art. 115 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen
Art. 115a Promotionsrecht und Habilitationsrecht
Art. 116 Zuschüsse

Dritter Abschnitt Aufsicht

1. Kapitel: Staatliche Hochschulen

- Art. 117 Allgemeines
Art. 118 Inhalt und Grenzen der Aufsicht

2. Kapitel: Nichtstaatliche Hochschulen

- Art. 119

Vierter Abschnitt:

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

- Art. 120 Ordnungswidrigkeiten
Art. 121 Strafvorschrift

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Kapitel:

Übergangsregelungen zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978

- Art. 122 Allgemeine Übergangsvorschriften
Art. 123 Allgemeine Übergangsbestimmun-

- gen für staatliche Hochschulen
Art. 124 Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen
Art. 125 Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes
Art. 126 Übergangsvorschriften für Studentenwerke
Art. 127 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

2. Kapitel:

Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988

- Art. 128 Übergangsvorschriften

2a Kapitel:

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. Juli 1998

- Art. 128a Übergangsvorschriften

3. Kapitel: Schlußvorschriften

- Art. 129 Sondervorschriften
Art. 130 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Art. 131 Nachdiplomierung
Art. 132 (*aufgehoben*)
Art. 133 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes
Art. 134 Errichtung der Fachhochschulen
Art. 135 Ausführungsvorschriften
Art. 136 Inkrafttreten

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaats Bayern (staatliche Hochschulen) und für die nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten, und zwar
die Universität Augsburg,
die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
die Universität Bayreuth,
die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
die Ludwig-Maximilians-Universität München,
die Technische Universität München,
die Universität Passau,
die Universität Regensburg,
die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
2. die Kunsthochschulen, und zwar
die Akademie der Bildenden Künste München,
die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,
die Hochschule für Musik und Theater München,
die Hochschule für Musik Würzburg,
3. die Fachhochschulen, und zwar
die Fachhochschule Amberg-Weiden,
die Fachhochschule Augsburg,
die Fachhochschule Coburg,
die Fachhochschule Deggendorf,
die Fachhochschule Hof,
die Fachhochschule Ingolstadt,
die Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm,
die Fachhochschule Landshut,
die Fachhochschule München,
die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
die Fachhochschule Regensburg,
die Fachhochschule Rosenheim,
die Fachhochschule Weihenstephan,

die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg,

4. die Hochschule für Fernsehen und Film in München, auf welche die Bestimmungen für Kunsthochschulen anzuwenden sind.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind, sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung.

Erster Abschnitt: Staatliche Hochschulen

1. Kapitel: Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschulen

Art. 2 Aufgaben

(1) ¹ Das Hochschulwesen dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. ² Die Hochschulen bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordert. ³ Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei. ⁴ Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ⁵ Die Kunsthochschulen dienen vor allem der Pflege der Künste, der Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁶ Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; die Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind. ⁷ Die Hochschulen fördern die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinn der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und der Verfassung. ⁸ Sie fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ⁹ Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leis-

tung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert.¹⁰ Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.¹¹ Die Arbeit der Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.

(2)¹ Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs; die Arbeit der Hochschulen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.² Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.

(3)¹ Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und entwickeln Veranstaltungen der Weiterbildung.² Sie bieten eigene Veranstaltungen an und beteiligen sich an Weiterbildungsangeboten anderer Träger.³ Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4)¹ Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten.² Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden und bestellen einen Beauftragten für behinderte Studierende, dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden können.³ Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(5)¹ Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.² Die Hochschulen bieten in geeigneten Bereichen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung und fremdsprachige Lehrveranstaltungen an.³ Sie fördern die studentische Mobilität und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.

(6)¹ Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.² Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.³ Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wis-

sens- und Technologietransfer.⁴ Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen, die Hochschulabsolventen den Übergang in das Berufsleben erleichtern.⁵ Die Hochschulen fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(8) Andere Aufgaben dürfen einer Hochschule durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach Benehmen mit der Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 Sätzen 1 und 2 genannten Aufgaben zusammenhängen.

(9) Das Staatsministerium wird ermächtigt, auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans und im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen deren Aufgaben durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

Art. 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Staat und Hochschule haben sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2)¹ Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfaßt insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.² Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.³ Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.

(3)¹ Die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung) umfaßt, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen.

² Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) ¹ Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. ² Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben der Hochschule ordnen.

Art. 4 Rechtsstellung

(1) ¹ Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ² Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen.

(2) ¹ Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. ² Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erfolgen. ³ Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

Art. 5 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Hochschulen nehmen eigene Angelegenheiten als Körperschaften (Körperschaftsangelegenheiten), staatliche Angelegenheiten als staatliche Einrichtungen wahr.

(2) Körperschaftsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Staatliche Angelegenheiten sind

1. Personalangelegenheiten der staatlichen Bediensteten und der an den Hochschulen außerhalb des allgemeinen Studienbetriebs in Ausbildung oder Fortbildung stehenden Personen,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung des staatlichen Haushalts und der Vollzug des staatlichen Haushalts einschließlich Zusagen über die Ausstattung von Aufgabenbereichen,
3. die Organisation der Verwaltung, die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Räume, Errichtung und Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Organisation und der Betrieb der klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter, wirtschaftlichen Betriebe, Anstalten und ähnlicher Einrichtungen,
4. der Vollzug der Bestimmungen über Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden,
5. die Durchführung staatlicher Prüfungen,
6. Regelung und Ausübung des Ordnungsrechts,
7. die Ausübung des Hausrechts,
8. weitere durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

Art. 6 Satzungsrecht

(1) ¹ Von der Hochschule werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung und sonstige Satzungen erlassen. ² Sie bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Staatsministeriums, wobei dem Antrag auf Genehmigung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung beizufügen ist.

(2) ¹ Die Satzungen sind bekanntzumachen; das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Verordnung. ² Sie treten am Ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, es sei denn, daß in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Art. 7 Finanzierung

(1) ¹ Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung; sonstige von Dritten ohne besondere Zweckbestimmung zur Verfügung gestellte Mittel sind ebenfalls für Hochschulzwecke

einzusetzen.² Die Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen.³ Dabei sollen neben der Zahl der Professoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit vor allem leistungsbezogene Kriterien zugrundegelegt werden.⁴ Leistungsbezogene Kriterien sind vor allem

- Erfolge in der Lehre, insbesondere die Zahl der Absolventen eines Studiengangs im Vergleich zur Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit,
- Erfolge im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie
- in der Forschung erzielte Erfolge einschließlich der fächerspezifischen Höhe der eingeworbenen Drittmittel.

⁵ Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.⁶ Die Hochschulen sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Stellen, Mittel und Räume wirtschaftlich einzusetzen.

(2) Bei der Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit der Ausgaben werden die besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens berücksichtigt.

(3) ¹ Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen nach Art. 95 Abs. 2 fließen in den staatlichen Haushalt.² Von diesen Einnahmen stehen den Hochschulen Betriebseinnahmen nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.³ Dasselbe gilt unbeschadet der Zweckbestimmung für Zuwendungen Dritter.⁴ Einnahmen von Betrieben, die unter Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) fallen, bleiben unberührt.

(4) Die mit staatlichen Mitteln zu beschaffenden Gegenstände sind für den Freistaat Bayern zu erwerben.

(5) ¹ Die Hochschulen können die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen durch Dritte erbringen lassen, wenn die dafür erforderliche personelle und sächliche Ausstattung vorhanden ist und keine Mehrkosten gegenüber einer Einschaltung der Staatsbauverwaltung entstehen.² Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen einer Hochschule selbst zu übertragen.

(6) ¹ Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihres Entwicklungsplans einen Vorschlag zum Staatshaushaltsplan auf.² Sie gibt dabei ins-

besondere die Forschungsschwerpunkte und die Schwerpunkte der künstlerischen Entwicklungsvorhaben an.³ Sie legt dar, inwieweit mit den angeforderten Mitteln die Ausbildungskapazität gewährleistet oder erweitert werden soll und die Schwerpunkte der Forschung oder der künstlerischen Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage mittelfristiger oder langfristiger Planung gefördert werden sollen.

Art. 8 Aufgaben der Forschung

¹ Die Forschung in den mit Forschungsaufgaben betrauten Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.² Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.³ Die Arbeit der Hochschule in der Forschung soll regelmäßig bewertet werden.

Art. 9 Koordination der Forschung

(1) ¹ Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert.² Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.³ Forschungsschwerpunkte sollen von der Hochschule besonders gefördert werden.

(2) ¹ Entsprechend ihrer jeweiligen besonderen Aufgabenstellung berichtet die Hochschule dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in dreijährigen Abständen über die Forschungstätigkeit an der Hochschule; der Bericht ist von der Hochschule zu veröffentlichen.² Der Bericht soll über eine bloße Zusammenstellung von Forschungsvorhaben hinaus auch Angaben über wesentliche Forschungsergebnisse und über die ausscheidbaren Kosten der Forschung in der Hochschule und ihren Fachbereichen ent-

halten; er soll auch die Organisation der Forschung deutlich machen.³ Die Finanzierung dieses Berichts ist von der Hochschule im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen.

Art. 10 Forschung mit Mitteln Dritter

(1)¹ Die Hochschulmitglieder, bei denen die Forschung Inhalt ihres Hauptamts ist, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.² Die Durchführung solcher Vorhaben ist Teil der Hochschulforschung.

(2)¹ Die Durchführung eines Forschungsvorhabens nach Absatz 1 darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.² Die in Absatz 1 genannten Hochschulmitglieder sind berechtigt, solche Vorhaben in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und die Erfüllung der Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind.³ Die dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleiben unberührt.⁴ Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3)¹ Ein Forschungsvorhaben in Sinn des Absatzes 1 ist vor seiner Durchführung der Leitung der Hochschule anzuzeigen; bei Forschungsvorhaben im Bereich der Klinika ist die Anzeige über den Klinikumsvorstand der Leitung der Hochschule vorzulegen.² Die Anzeigepflicht nach Satz 1 entfällt, wenn das Forschungsvorhaben nicht mit Auflagen über Gegenstand, Durchführung, Organisation und Verbreitung der Forschungsergebnisse verbunden ist und wenn Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden.³ Die Sätze 1 und 2 gelten auch für wesentliche Änderungen des Forschungsvorhabens und der in der Anzeige enthaltenen Daten und Angaben.

Art. 11 Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für ein Forschungsvorhaben im Sinn des

Art. 10 Abs. 1 darf von der Leitung der Hochschule nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder die Beeinträchtigung der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen abzuwenden, oder soweit entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(2) Hält die Leitung der Hochschule Maßnahmen nach Absatz 1 für erforderlich, sind vor der Entscheidung die Beteiligten, der Zuwendungsgeber sowie der Senat zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören; der Senat hört vor seiner Stellungnahme die Fachbereiche, denen die Beteiligten angehören.

(3)¹ Die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 ergeht schriftlich.² Die Entscheidung ist den beteiligten Hochschulmitgliedern zuzustellen; dem Zuwendungsgeber ist das Ergebnis mitzuteilen.³ Wird die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 vom Klinikumsvorstand beantragt, teilt die Leitung der Hochschule ihre Entscheidung auch dem Klinikumsvorstand mit.

Art. 12 Verwaltung der Mittel Dritter

(1)¹ Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach Art. 10 Abs. 3 anzuzeigen sind und die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden.² Die Mittel sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach diesen Bedingungen und Auflagen zu bewirtschaften, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.³ Soweit die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die staatlichen Bestimmungen.⁴ Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(2)¹ Hauptberufliche Mitarbeiter, die aus solchen von der Hochschule verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als Personal des Freistaates Bayern angestellt werden, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt.² Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers sind zu beachten, soweit sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen.³ Die Einstellung setzt voraus, daß

der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde.⁴ Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern selbst als Arbeitgeber abschließen.⁵ Die Dauer des Dienstverhältnisses richtet sich nach den zur Deckung des Personalaufwands bewilligten oder voraussichtlich verfügbaren Mitteln Dritter für das Forschungsvorhaben.

(3) Soweit der Hochschule finanzielle Erträge aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen sie der Hochschule zusätzlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Art. 13

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben gelten Art. 8 bis 12 entsprechend.

Art. 14

Anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

¹ Für anwendungsbezogene Forschungs und Entwicklungsvorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 6 gelten Art. 10 bis 12 entsprechend.

² Art. 36 Abs. 3 ist nicht anwendbar.

Art. 15

Nebentätigkeiten

Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben durch Art. 10 bis 14 unberührt.

Art. 16

Hochschulplanung

(1) ¹ Die Hochschulplanung ist Aufgabe des Staatsministeriums und der Hochschulen für ihren jeweiligen Bereich. ² Sie soll ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicherstellen.

(2) ¹ Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort. ² Der Entwicklungsplan stellt die Aufgaben der Fachbereiche, der

wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten dar und enthält Vorschläge für die weitere Entwicklung dieser Organisationseinheiten. ³ Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, deren vorgesehene weitere Entwicklung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität und gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an.

(3) Bei der Aufstellung und der Fortschreibung der Entwicklungspläne sind der gemeinsame Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie ferner die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(4) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne weitere Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich ist.

(5) Das Staatsministerium unterrichtet in angemessenen Zeitabständen den Landtag über die wesentlichen Inhalte der Hochschulplanung.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 17

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die Professoren im Beamten oder Angestelltenverhältnis (Professoren),
3. die Oberassistenten, die Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern,
5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. der Kanzler und die anderen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen,
7. die Studenten,

8. die entpflichteten Professoren, die Professoren im Ruhestand und die Honorarprofessoren,
9. die Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professoren, die Lehrbeauftragten sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,
10. die Personen, denen die Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.

(2) ¹ Für die Vertreter der Mitglieder in den Kollegialorganen und anderen Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern und die diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen, die Oberassistenten, die Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),
3. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen, sowie die diesen nach Absatz 3 gleichgestellten Personen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter),
4. die Studenten.

² Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgezählten Gruppe. ³ Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 8 bis 10 nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil. ⁴ Art. 53 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) ¹ Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Hochschule hauptberuflich in der Hochschule tätig sind. ² Soweit diese Personen eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben oder ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben wahrnehmen, gehören sie der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, im übrigen der Mitgliedergruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 an. ³ Für die Zuordnung zum Fachbereich gilt Art. 37 entsprechend.

Art. 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹ Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. ² Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der wahlberechtigten Mitglieder und der diesen nach Art. 17 Abs. 3 gleichgestellten Personen; soweit ihnen das Wahlrecht zu den Hochschulorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Verwaltung zu übernehmen, es sei den, daß wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Hochschule Räume und Geschäftsbedarf.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden.

(4) ¹ Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion an der Hochschule bekanntgeworden sind, verpflichtet, es sei denn, daß eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamteten und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ² Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. ³ Satz 2 findet auf die Mitglieder des Leitungsgremiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.

3. Kapitel: Aufbau und Organisation der Hochschulen

1. Grundzüge

Art. 19

Allgemeines

(1) ¹ Die Hochschule gliedert sich in den Zentralbereich und die Fachbereiche. ² Die Gliederung in Fachbereiche hat die Funktionsfähigkeit der Hochschule sicherzustellen.

(2) ¹ Organe der Hochschule bestehen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften nur als Organe für den Zentralbereich und als Organe für Fachbereiche. ² Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit diese ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragen worden sind.

(3) ¹ Die Gliederung der Hochschule, insbesondere in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen, nimmt das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule vor. ² Das Staatsministerium bestellt die Leitungen der Einrichtungen der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist.

a) Zentralbereich

Art. 20

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung

1. durch ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
 2. durch ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)
- geleitet.

Art. 21

Leitungsgremium

(1) ¹ Das Rektorat oder Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen; der Kanzler ist eines der drei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums. ² Die Grundordnung kann vorsehen, daß abweichend von Satz 1 dem Leitungsgremium zwei oder vier weitere Mitglieder angehören. ³ Der Vorsitzende des Rektorats führt die Bezeichnung "Rektor", der Vorsitzende des Präsidialkollegiums die Bezeichnung "Präsident"; die weiteren gewählten Mitglieder des Rektorats führen die Bezeichnung "Prorektor", die weiteren gewählten Mitglieder

des Präsidialkollegiums die Bezeichnung "Vizepräsident". ⁴ Das Leitungsgremium soll bei Angelegenheiten, die in besonderem Maße die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter oder der Studenten (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4) betreffen, einen Vertreter der jeweiligen Gruppe im Senat oder einen von diesem benannten Vertreter anhören; dies gilt bei Angelegenheiten der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nicht, wenn ein Mitglied des Leitungsgremiums dieser Gruppe angehört. ⁵ Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, soll die Frauenbeauftragte der Hochschule gehört werden. ⁶ Den Vertretern der Gruppen nach Satz 4 und der Frauenbeauftragten der Hochschule wird darüber hinaus mindestens einmal im Semester Gelegenheit gegeben, dem Leitungsgremium Anliegen vorzutragen, die die jeweilige Gruppe beziehungsweise die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen.

(2) ¹ Der Vorsitzende des Rektorats oder Präsidialkollegiums wird vom erweiterten Senat gewählt und dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen. ² Wird die Hochschule von einem Rektorat geleitet, ist der Vorsitzende des Rektorats aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen; wird die Hochschule von einem Präsidialkollegium geleitet, ist die Stelle des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ³ Der Senat erstellt die Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁴ Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums der Hochschule gewählt, bestellt das Staatsministerium einen vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums; die Hochschule kann für die Bestellung eines vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) ¹ Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens acht und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters,

in dem die Bestellung wirksam wird. ² Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(5) ¹ Zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule kann nicht bestellt werden, wer vor Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. ² Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Semesters, in dem der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Hochschule das 65. Lebensjahr vollendet, im Fall des Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) mit der Entpflichtung.

(6) ¹ Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen; ein Mitglied des Leitungsgremiums kann aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt werden. ² Der Vorsitzende des Leitungsgremiums legt dem erweiterten Senat für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten eine Vorschlagsliste vor; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³ Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens vier und höchstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁴ Wiederwahl ist zweimal zulässig. ⁵ Scheidet der Vorsitzende des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums vorzeitig mit der Bestellung des neuen Leitungsgremiums. ⁶ Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium zur Bestellung vorzuschlagen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁷ Sind neben dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums auch die gewählten weiteren Mitglieder aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium eine neue Leitung der Hochschule; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) ¹ Der Präsident oder Rektor kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden. ² Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden. ³ Eine Abwahl der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums ist ausgeschlossen.

(8) ¹ Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwen-

den. ² Das Leitungsgremium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³ Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 gelten entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴ Das Leitungsgremium kann das Nähere in einer Geschäftsordnung regeln.

Art. 22

Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) ¹ Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird vom Staatsminister zum Beamten auf Zeit ernannt. ² Er ist aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn der erweiterte Senat seine Abwahl beschließt (Art. 21 Abs. 7 Satz 1).

(2) ¹ Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums einer Hochschule ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten. ² Vor Ablauf der Amtszeit als Vorsitzender des Leitungsgremiums ist eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis als Professor nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes oder eine Entpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765, BayRS 2030-1-2-1-K) ausgeschlossen.

(3) ¹ Ein Vorsitzender des Präsidialkollegiums im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 1) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und
2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

² Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem der ehemalige Vorsitzende des Präsidialkollegiums das 55. Lebensjahr vollendet.

Art. 23**Aufgaben des Leitungsgremiums**

(1) ¹ Das Leitungsgremium ist für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen oder dem Klinikum zugewiesen sind. ² Es führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(2) ¹ Das Leitungsgremium stellt die Vorschläge zum Staatshaushaltsplan auf. ² Es entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel. ³ Die Entscheidung erfolgt unter Beachtung der in Art. 7 Abs. 1 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre. ⁴ Mit der Zuweisung von Stellen und Mitteln verbundene staatliche Maßgaben sind zu beachten. ⁵ Bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich. ⁶ Kommt es im Fall einer Entscheidung über eine Grundsatzfrage oder eines Schwerpunkts des Haushalts zu keiner Einigung zwischen der Hochschulleitung und dem Hochschulrat, wird die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien erneut beraten. ⁷ Wenn auch in dieser Sitzung keine Einigung zustande kommt, trifft das Staatsministerium die Entscheidung.

(3) ¹ Das Leitungsgremium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ² Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Leitungsgremium die notwendigen Maßnahmen vor. ³ Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann es zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) ¹ In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Leitungsgremium für das zuständige Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ² Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³ Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Das Leitungsgremium kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist; dies gilt nicht für die in Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannte Aufgabe.

(6) ¹ Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das

Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist das Leitungsgremium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ² Das Leitungsgremium kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

Art. 24**Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums**

(1) ¹ Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule. ² Er gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er berät sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fachbereichssprechern. ³ Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vollzieht die Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane und nimmt die der Hochschule nach Art. 15, 16, 17 und 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchLG sowie nach Art. 44 Abs. 4 Sätze 1 und 4, Art. 57 Abs. 4 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 obliegenden Aufgaben wahr; er unterrichtet den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Hochschulrats und über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln. ⁴ Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. ⁵ Art. 52g bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender des Senats und des erweiterten Senats; er beruft deren Sitzungen ein.

(3) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums trägt im Zusammenwirken mit dem Fachbereichssprecher und dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Fachbereichssprecher ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums übt mit Ausnahme des Klinikums das Hausrecht aus; er kann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit

der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen.

(6) ¹ Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird von weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. ² In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Vorsitzende des Leitungsgremiums durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. ³ Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Leitungsgremiums noch kein Nachfolger bestellt ist.

Art. 25

Leitung von Kunsthochschulen

¹ Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich oder im Einvernehmen mit dem Staatsministerium hauptberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums. ² Zum nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird vom erweiterten Senat ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben behält. ³ Er wird dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen. ⁴ Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. ⁵ Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium; die Hochschule kann für die Bestellung des vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten. ⁶ Die Amtszeit des nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens sechs und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ⁷ Hat die Hochschule keinen Kanzler, gehört der leitende Beamte der Hochschulverwaltung im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 als eines der weiteren Mitglieder dem Leitungsgremium an; die Bestimmungen über den Kanzler als Mitglied des Leitungsgremiums gelten insoweit entsprechend. ⁸ Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule.

Art. 26

Hochschulrat

(1) ¹ Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die

Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die Weiterentwicklung des Studienangebots. ² Der Hochschulrat

1. wirkt bei der Beschlußfassung über den Entwicklungsplan mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
2. wirkt bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6),
3. wirkt bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11),
4. wirkt bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts mit (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2),
5. berät und unterstützt die Leitung in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule einschließlich des Wissens- und Technologietransfers,
6. gibt Empfehlungen zur Entwicklungsplanung, zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen der Hochschule,
7. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre,
8. nimmt zu dem Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen Stellung (Art. 28 Abs. 3 Nr. 1),
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan Stellung,
10. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen,
11. nimmt auf Anregung des Senats zu grundsätzlichen Fragen Stellung.

³ Die Leitung der Hochschule hat die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. ⁴ Sie hat dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will. ⁵ Der Vorsitzende des Leitungsgremiums teilt dem Hochschulrat halbjährlich die zu besetzenden Professorenstellen mit und unterrichtet ihn auf sein Verlangen hin in jeder Sitzung umfassend über den Stand von Berufungsverfahren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. ⁶ Verweigert der Hochschulrat die Zustimmung zur Einrichtung eines Studiengangs (Satz 2 Nr. 3), kann das

Staatsministerium das nach Art. 71 Abs. 9 erforderliche Einvernehmen erklären, wenn der Senat bei einer erneuten Beschlußfassung an seinem Vorschlag festhält.

(2) ¹ Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler an; es soll darauf hingewirkt werden, daß eine der dem Hochschulrat angehörenden Persönlichkeiten im Zeitpunkt der Bestellung ihre Hochschulausbildung vor nicht mehr als sieben Jahren abgeschlossen hat. ² Der Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats teil; die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt und auf Verlangen des Hochschulrats verpflichtet, an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teilzunehmen; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen. ³ Die Mitglieder des Hochschulrats werden auf Vorschlag der Leitung der Hochschule durch den Staatsminister bestellt.

(3) ¹ Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. ² Eine erneute Bestellung für vier weitere Jahre ist einmal zulässig. ³ Bei der ersten Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats, beträgt die Amtszeit einer der Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder beruflichen Praxis und eines der nicht der Hochschule angehörenden Wissenschaftler oder Künstler abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

(4) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich.

(5) ¹ Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. ² Das erste Zusammentreten des Hochschulrats bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet.

(6) ¹ Der Hochschulrat tagt nach Bedarf; er ist in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. ² Der Hochschulrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³ Für die Beschlußfassung des Hochschulrats gelten Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴ Art. 18 Abs. 4 Satz 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

Satz 1 gelten für den Hochschulrat entsprechend.

Art. 27 Versammlung

(aufgehoben)

Art. 28 Senat

(1) ¹ Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums und beschließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,
3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlorgane,
5. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats über den Entwicklungsplan, soweit dieser sich auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand,
6. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen,
7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
8. beschließt Stellungnahmen zu den Vorschlägen zum Staatshaushaltsplan,
9. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
10. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
11. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen und be-

schließt Vorschläge über die Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

12. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren,
13. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,
14. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,
15. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist,
16. bestellt einen Beauftragten für behinderte Studierende,
17. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen.

² Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit von der Versammlung, vom Senat, von einer Ständigen Kommission oder vom Fachbereichsrat zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(2) ¹ Dem Senat gehören an

1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums und der Kanzler,
3. sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
6. zwei Vertreter der Studenten,
7. die Frauenbeauftragte,
8. die Fachbereichssprecher und der Ärztliche Direktor des Klinikums jeweils mit beratender Stimme.

² Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Leitungsgremium mit einem hauptberuflich tätigen Vorsitzenden geleitet wird. ³ Die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 kann in der Grundordnung unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 an Hochschulen mit mehr als zehn Fachbereichen verdoppelt werden. ⁴ Änderungen der Zahl der Fachbereiche bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁵ Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden die Vertreter der

der Professoren von allen Professoren der Hochschule gewählt, soweit nicht die Grundordnung eine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vorsieht; Art. 45 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erweiterte Senat

1. beschließt nach Anhörung des Hochschulrats mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und entscheidet über dessen Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers.

(4) ¹ Dem erweiterten Senat gehören an

1. die Mitglieder des Senats (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und Satz 2),
2. die Fachbereichssprecher oder, falls ein Fachbereichssprecher gewähltes Mitglied des Senats ist, sein Stellvertreter,
3. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
4. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
5. Vertreter der Studenten.

² Die Zahlen der Fachbereichssprecher und der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 stehen im Verhältnis 6:2:1:2. ³ Änderungen der Zahl der Fachbereichssprecher bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. ⁴ Bei der Berechnung der Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 wird jeweils gerundet; es wird nur dann aufgerundet, wenn auch bei einer Aufrundung die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 gegenüber den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 gewahrt bleibt. ⁵ Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als sechs oder ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden so viele Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gewählt, daß die Zahl der Vertreter der Professoren einschließlich der Fachbereichssprecher sechs beträgt.

Art. 29 Ausschüsse

¹ Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ² Er kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 zur selbständigen Erledigung übertragen werden; in diesen Ausschüssen müssen die in Art. 28

Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Mitgliedergruppen im Verhältnis 6:2:1:2 vertreten sein; Mitglieder des Leitungsgremiums können diesen Ausschüssen angehören.³ Werden einem Ausschuß des Senats die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 30 Ständige Kommissionen

(1)¹ Die Grundordnung der Hochschule kann im Rahmen ihrer besonderen Aufgabenstellung nur Ständige Kommissionen für

1. Lehre und Studierende,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. Wissens- und Technologietransfer,
4. Hochschulplanung,
5. Haushaltsangelegenheiten,
6. Raum und Bauangelegenheiten,
7. zentrale Einrichtungen

vorsehen, denen die Beratung fachbereichsübergreifender Angelegenheiten obliegt, an Kunsthochschulen führt die Ständige Kommission nach Nummer 2 die Bezeichnung "Ständige Kommission für Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Nachwuchs".² Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Angelegenheiten auch einer Ständigen Kommission und die in Satz 1 Nrn. 4 bis 6 genannten Angelegenheiten einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen.

(2)¹ Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung ein Mitglied des Leitungsgremiums; den Vorsitz in der Ständigen Kommission, die für Haushaltsangelegenheiten zuständig ist, führt der Kanzler.² Neben dem Vorsitzenden gehören an

1. der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende
fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

zwei Vertreter der Studenten sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule,

2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Wissens- und Technologietransfer

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule,

3. den Ständigen Kommissionen für Hochschulplanung, für Haushaltsangelegenheiten, für Raum- und Bauangelegenheiten und für zentrale Einrichtungen

sechs Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

ein Vertreter der Studenten sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule.

³ Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 2 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe.

(3) Für den Bereich der Lehrerbildung werden die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Angelegenheiten von der Kommission für Lehrerbildung nach Art. 31 wahrgenommen.

Art. 31 Kommission für Lehrerbildung

(1)¹ Jede Universität hat durch Satzung eine Kommission für Lehrerbildung mit fachbereichsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen einzurichten, der die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrbildungsgesetzes innerhalb der Hochschule zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist.² In Grundsatzfragen untersteht diese Kommission dem in diesen Angelegenheiten für die gesamte Hochschule zuständigen Kollegialorgan.

(2)¹ Der Kommission für Lehrerbildung müssen als Mitglieder mindestens angehören

1. vier Vertreter der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der Studenten,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

² Die Zahl der Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen. ³ Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 müssen mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln haben. ⁴ Bei ihrer Auswahl ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung für die verschiedenen Lehrämter angemessen berücksichtigt wird. ⁵ Dabei sollen die Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken den Aufgaben der Kommission für Lehrerbildung entsprechend vertreten sein. ⁶ Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(3) ¹ Die Kommission für Lehrerbildung hat zu ihren Verhandlungen mindestens einen Leiter eines Praktikumsamtes und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je einen Lehrer der Lehrämter, für die an der Hochschule ausgebildet wird, mit beratender Stimme zuzuziehen. ² Das Nähere wird durch die Satzung gemäß Absatz 1 geregelt.

(4) ¹ Die Kommission für Lehrerbildung hat die Aufgabe,

1. zusammen mit den Fachbereichen eine Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge einschließlich eventueller Änderungen vorzubereiten,
2. die in einem Semester oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Fachbereichen aufeinander abzustimmen,
3. die Durchführung der Schulpraktika während des Studiums im Rahmen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Regelungen zu sichern,
4. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zu fördern,
5. das weiterbildende Studium für Lehrer zu unterstützen.

² Soweit der Kommission für Lehrerbildung die Ausarbeitung einer akademischen Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge nicht übertragen wird, ist sie vor deren Erlaß zu hören.

(5) Die Fachbereiche haben die Kommission für Lehrerbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Art. 32 Zentrale Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule außerhalb eines Fachbereichs errichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, auf die Größe oder auf die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen); die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹ Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule; diese kann im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung der zentralen Einrichtung unterbreiten. ² Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. ³ Als Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung kann nur ein ihr angehörender Professor vorgeschlagen oder bestellt werden. ⁴ Für medizinische Einrichtungen, die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärzte umfassen, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) ¹ Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erläßt. ² Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern sollen im Rahmen des Möglichen für den allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung gestellt werden.

(4) ¹ Die Leitung der zentralen Einrichtung stellt sicher, daß die der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter Verpflichtungen nach Abs. 1 nachkommen. ² Sie soll die der zentralen Einrichtung angehörenden Mitarbeiter sowie Vertreter der Studenten über wesentliche Angelegenheiten mündlich unterrichten.

(5) ¹ Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. ² Sie umfaßt den gesamten Bücherbestand der Hochschule und gliedert sich in die zentrale Bibliothek und in Teilbibliotheken; diese bestehen insbesondere für Fachbereiche; von der Einrichtung von Teilbibliotheken kann in besonderen Fällen abgesehen werden. ³ Für die Einrichtung von Teilbibliotheken für Fachbereiche unterbreiten die Fachbereiche Vorschläge. ⁴ Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl in den Fachbereichen zugrundezulegen; Erwerbungen durch die zentrale Bibliothek und die Teilbibliotheken sind auf-

einander abzustimmen.⁵ Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken.⁶ Das Staatsministerium kann für die Benutzung der Bibliotheken allgemeine Richtlinien erlassen.

Art. 33 Kuratorium

(1) Die Grundordnung der Hochschule kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen.

(2)¹ Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit.² Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.

(3)¹ Dem Kuratorium gehören Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind.² Mitglieder der Hochschule können dem Kuratorium nicht angehören; dies gilt nicht für Personen, die ausschließlich Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 sind.³ Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4)¹ Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.² Zu den Sitzungen ist das Staatsministerium einzuladen.

Art. 34 Frauenbeauftragte

(1)¹ Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.² Sie werden für die Hochschule vom Senat, für den Fachbereich vom Fachbereichsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt; Frauenbeauftragte in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wiedergewählt werden.³ Die Frauenbeauftragten der Hochschule gehören dem Senat, dem erweiterten Senat, den Ständigen Kommissionen und der Kommission für Lehrerbildung als stimmberechtigte Mitglieder an.⁴ Die für die Fachbereiche gewählten Frauenbeauftragten gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind in den Berufungsausschüssen Mitglied mit beratender Stimme.⁵ Gehören Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) an, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat, im erweiterten Senat und in den Ständigen

Kommissionen sowie im Fachbereichsrat jeweils um eins; werden im Laufe der Amtszeit des Senats, des erweiterten Senats oder des Fachbereichsrats Frauenbeauftragte bestellt, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, rückt der für die Gruppe der Professoren gewählte Ersatzvertreter nach, beim Senat der gewählte Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.⁶ Im übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien.⁷ In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden, die im Fall der Verhinderung der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen; Satz 5 gilt entsprechend.⁸ Bei der Erörterung der betreffenden Regelungen sind Frauenbeauftragte hinzuzuziehen.

(2) Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Art. 35

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, daß ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter eingerichtet wird.

b) Fachbereiche

Art. 36

Begriffsbestimmung und Aufgaben

(1)¹ Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule.² Er soll gleiche oder verwandte Fachgebiete zu einer überschaubaren Einheit zusammenfassen.³ Die Fachbereiche der Universitäten führen die Bezeichnung "Fakultät".

(2)¹ Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine andere Zuständigkeit begründet ist.² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts, die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Verantwortung für eine wirksame Studienberatung sowie die Sorge für die wissenschaftliche Forschung und für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.³ Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich

bei geordnetem Studium die Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgelegt werden können.

(3) ¹ Der Fachbereich trägt im Rahmen seiner Gesamtausstattung dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ² Soweit die Stellen und Mittel ausschließlich den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs zugewiesen sind, obliegt diesen die Verpflichtung nach Satz 1.

(4) Fachbereiche arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung, die ihnen gemeinsam sind, zusammen.

Art. 37 Mitglieder

(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, und die Studenten des Fachbereichs.

(2) ¹ Professoren können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich sein. ² Soweit unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Zuordnung eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet die Leitung der Hochschule nach Anhörung der Betroffenen unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunkts allgemein oder im Einzelfall. ³ Studenten, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Immatrikulation sowie bei jeder Anmeldung zum Weiterstudium für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

Art. 38 Organe

¹ Organe sind der Fachbereichssprecher und der Fachbereichsrat. ² Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung "Dekan" und sein Stellvertreter die Bezeichnung "Prodekan".

Art. 39 Fachbereichssprecher

(1) ¹ Der Fachbereichssprecher vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die

laufenden Geschäfte des Fachbereichs sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. ² Er kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern der Hochschule teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist. ³ Art. 41 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁴ Der Fachbereichssprecher ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. ⁵ Im Benehmen mit der Leitung der Hochschule kann der Fachbereichssprecher in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Fachbereichsrats treffen; er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶ Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereichs, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind. ⁷ Der Fachbereichssprecher ist für die technischen Einrichtungen im Fachbereich verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut werden oder nicht eine Leitung gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 2 oder ein Verantwortlicher mit Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt ist. ⁸ Der Fachbereichssprecher stellt sicher, daß die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen; die Verpflichtung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ⁹ Unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums trägt der Fachbereichssprecher im Zusammenwirken mit dem Studiendekan dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ¹⁰ Der Fachbereichssprecher ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Fachbereich der Leitung der Hochschule unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; seine Verpflichtung aus Art. 23 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 3 bleibt unberührt. ¹¹ Der Fachbereichssprecher unterrichtet die Mitglieder des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats.

(2) ¹ Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs, sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Professoren im Fachbereichsrat gewählt. ² Die Amtszeit des Fachbereichssprechers beträgt nach Maßgabe

der Grundordnung mindestens zwei und höchstens vier Jahre; ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats oder gehört der Fachbereichssprecher nicht als Vertreter der Professoren oder nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsätze 1 bis 3 dem Fachbereichsrat an, ist er bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats.³ Wiederwahl ist zulässig.⁴ Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Art. 39a Studiendekan

(1)¹ Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG) eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan) für die Dauer von vier Jahren; die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat legen diesem unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrats einen Vorschlag vor.² Wiederwahl ist zulässig.³ Die Grundordnung kann vorsehen, daß ein weiterer Studiendekan gewählt wird, wenn dies auf Grund der Studiengangstruktur erforderlich ist; sie legt in diesem Fall die Aufgabenbereiche der Studiendekane fest.⁴ Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, wählt abweichend von Satz 1 der Senat (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15) aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren einen Studiendekan.⁵ Von der Wahl eines Studiendekans nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abgesehen werden; die Hochschule legt dem Staatsministerium eine Stellungnahme der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat hierzu vor.⁶ In diesem Fall nimmt der Fachbereichssprecher die Aufgaben des Studiendekans wahr.

(2)¹ Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichssprechers die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr.² Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, darauf hinzuwirken, daß das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studenten angemessen betreut werden.³ Der Studiendekan ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen.⁴ Er berichtet dem Fachbereichssprecher regelmäßig und dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester über seine Arbeit; jährlich erstattet der Studiendekan dem Fachbereichsrat einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht).⁵ Er

unterbreitet dem Fachbereichssprecher Vorschläge zum Einsatz der für Lehre verfügbaren Mittel.

(3)¹ Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studenten, gegebenenfalls auch über Ergebnisse externer Bewertungen.² Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die als Studenten immatrikulierten Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden.³ Eine Auskunftspflicht der Teilnehmer besteht nicht.⁴ Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse werden dem Fachbereichsrat und der Leitung der Hochschule bekanntgegeben und zur Bewertung der Lehre verwendet; vor der Bekanntgabe an den Fachbereichsrat und die Leitung der Hochschule ist den betroffenen Lehrenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben.⁵ Den Mitgliedern des Fachbereichs werden die wesentlichen Ergebnisse, gegebenenfalls unter Hinzufügung einer Stellungnahme des betroffenen Lehrenden, zugänglich gemacht.⁶ Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse im Sinn der Sätze 2 und 4 zu anderen Zwecken ist unzulässig; Art. 56 Abs. 4 Satz 8 bleibt unberührt.

(4) Der Studiendekan hat das Recht, an den Sitzungen des betreffenden Fachbereichsrats, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Hochschule trägt dafür Sorge, daß der Studiendekan seine Aufgaben erfüllen kann.

Art. 40 Fachbereichsrat

(1)¹ Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers bestimmt ist.² Der Fachbereichsrat soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.³ Soweit es die Art der Angelegenheit zuläßt, sollen sie dem Fachbereichssprecher zur Erledigung zugewiesen werden; die Zuweisung kann durch die Grundordnung sowie durch den Fachbereichsrat all-

gemein oder im Einzelfall vorgenommen werden.

(2) ¹ Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat an

1. sieben Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. zwei Vertreter der Studenten,
5. die Frauenbeauftragte.

² Die Grundordnung kann bestimmen, daß dem Fachbereichsrat die doppelte Anzahl von Vertretern angehört, wenn dem Fachbereich mindestens 28 Professoren angehören. ³ Dem Fachbereichsrat medizinischer Fachbereiche gehört neben den Mitgliedern nach Sätzen 1 und 2 für jedes Fachgebiet jeweils ein Leiter einer klinischen Einrichtung an, der sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fachbereichsrat zwei Leiter klinischer Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zum Vertreter im Fachbereichsrat; der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit. ⁴ Die Zahl der im Fachbereichsrat vertretenen Leiter von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 nicht überschreiten. ⁵ Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und - soweit erforderlich - der Vertreter nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiter der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt. ⁶ Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sinngemäß.

(3) ¹ Bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen, von Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2) des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ² Sie sind vom Dekan zu Sitzungen, in denen über derartige Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. ³ Die dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren können nur dann stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu

besetzende Professorenstelle schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

⁴ Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fachbereichsrats und der nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Professoren sind getrennt zu ermitteln und dem Senat vorzulegen.

⁵ Soweit für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten eine gemeinsame Kommission zuständig ist (Art. 42), gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁶ Für die Mitwirkung gelten Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.

(4) Die Grundordnung kann vorsehen, daß

1. bei der Bildung des Berufungsausschusses,
2. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
3. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
4. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
5. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten

im Fachbereichsrat alle nichtentpflichteten Professoren des Fachbereichs beratend mitwirken können.

(5) ¹ Ist ein Fach im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, soll vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, ein dem Fachbereich angehörender Professor dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professoren des Fachs gehört werden. ² Vor Entscheidungen, die eine Einrichtung des Fachbereichs nach Art. 41 unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören; Entsprechendes gilt für die Leiter von Fachabteilungen der Krankenhäuser für akademische Lehrzwecke nach § 3 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte. ³ Bei Entscheidungen, die sich auf die Krankenversorgung auswirken, ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen.

(6) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Gremien einsetzen.

Art. 41

Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

(1) ¹ Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten vom Staatsministerium im Benehmen mit der

Hochschule gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.² Für gleiche und verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit errichtet werden.

(2)¹ Für die Bestellung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten machen die beteiligten Fachbereiche im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge.² Art. 32 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.³ Werden sämtliche an einer Einrichtung tätigen Professoren als Mitglieder der Leitung bestellt, soll ein Geschäftsführer bestimmt werden.

(3)¹ Die erforderlichen Stellen und Mittel werden entweder dem Fachbereich oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen.² Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung über den Fachbereichssprecher, der Stellung nehmen kann, vorgelegt.³ Art. 56 und 57 bleiben unberührt.

(4)¹ Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind.² Im übrigen gelten Art. 32 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Art. 42

Gemeinsame Kommissionen

(1)¹ Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie für die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge.² Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden.

(2)¹ Gemeinsame Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, soweit ihnen die Befugnisse der Kollegialorgane der beteiligten Fachbereiche übertragen sind.² Werden Befugnisse übertragen, sind auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie Bestel-

lung und Zahl der Mitglieder festzulegen.³ Für Fragen der Didaktik ist eine gemeinsame Kommission zu errichten; der gemeinsamen Kommission müssen Professoren möglichst aller Fachdidaktiken sowie der Fachbereiche angehören, in denen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zusammengefaßt sind.

(3)¹ Für die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommissionen gilt Art. 40 Abs. 2 entsprechend.² Die Grundordnung kann bestimmen, daß der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik die dreifache Zahl der in Art. 40 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter angehört.

c) Verwaltung

Art. 43

Allgemeines

(1)¹ Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.² Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) findet Anwendung; das Staatsministerium kann abweichende Regelungen treffen.

(2)¹ Die Verwaltung ist so einzurichten, daß die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.² Sie besteht aus der Zentralverwaltung; für die Errichtung von Fachbereichsverwaltungen und Außenstellen bei weiteren Einrichtungen gilt Art. 19 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.³ Im Rahmen der staatlichen Organisation regelt das Nähere die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Kanzler.⁴ Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Lehre oder Forschung tätig sind.⁵ Die Aufgaben des Personals in den einzelnen Teilbereichen werden vom Kanzler im Benehmen mit dem Verantwortlichen des Teilbereichs festgelegt; die Verantwortlichen der Teilbereiche haben Vorschläge zu machen.⁶ Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

Art. 44

Kanzler

(1)¹ Der Leitung der Hochschule steht zur Erledigung der Rechts und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite.² Er ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art.

9 BayHO. ³ Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Angestellten und Arbeiter, soweit sich nicht aus Art. 24 Abs. 3, Art. 52d Abs. 3, Art. 52g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 anderes ergibt. ⁴ Er ist als Beauftragter für den Haushalt sowie als Dienstvorgesetzter an Weisungen der Leitung der Hochschule nicht gebunden.

(2) ¹ Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien des Zentralbereichs, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. ² Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) ¹ Der Kanzler wird vom Staatsminister ernannt. ² Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen; die Leitung der Hochschule benennt hierfür Kandidaten. ³ Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. ⁴ Der Kanzler kann im Benehmen mit der Hochschule abberufen werden.

(4) ¹ Für den Kanzler bestellt die Hochschule einen ständigen Vertreter des Kanzlers; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ² Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr. ³ Die Bestellung zum ständigen Vertreter des Kanzlers setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. ⁴ Der stellvertretende Kanzler kann nach Anhörung des Senats abberufen werden.

2. Gemeinsame Vorschriften für Organe und andere Gremien

Art. 45 Wahlen

(1) ¹ Die Vertreter gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 und Art. 40 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ² Briefwahl ist zu ermöglichen. ³ Gleichzeitig sind für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Vertreters Ersatzvertreter zu wählen.

(2) ¹ Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. ² Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Mitgliedergruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

(3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(4) ¹ Die Wahlen gemäß Absatz 1 einschließlich der Amtszeiten werden vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung (Wahlordnung) geregelt. ² In der Wahlordnung ist der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts jeweils maßgebende Zeitpunkt festzulegen. ³ Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. ⁴ Abwahl ist nicht möglich.

(5) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers, der Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter sowie der Studiendekane wird in der Grundordnung geregelt. ² Die Grundordnung kann für die Durchführung der Wahlen Wahlorgane vorsehen. ³ Art. 48 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und Abs. 4 sowie Art. 50 gelten für diese Wahlen nicht.

(6) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Kollegialorganen und Gremien ist anzustreben.

Art. 46 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gre-

mien ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums, Mitglied des Klinikumsvorstands im Sinn des Art. 52f Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar.

(2) ¹ Wird ein gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Mitglied des Leitungsgremiums vor dem ersten Zusammentritt des Gremiums niederlegt; die Wahl als Gruppenvertreter ist ein wichtiger Grund für die Niederlegung. ² Wird das Amt nicht nach Satz 1 niedergelegt, fällt der Sitz in dem Gremium einem anderen Hochschulmitglied nach den maßgebenden Bestimmungen zu.

(3) Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium einschließlich der Fachbereichssprecher können eines der in Absatz 2 genannten Ämter nur nach Niederlegung ihres Amtes als Gruppenvertreter und als Fachbereichssprecher ausüben; Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird ein Leiter einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Professorenvertreter in den Fachbereichsrat eines medizinischen Fachbereichs gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 im Fachbereichsrat vertreten werden.

(5) ¹ Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. ² Sie können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beratend hinzugezogen werden.

Art. 47

Zusammensetzung von Gremien

(1) ¹ Kollegialorgane und andere Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. ² Wurde in einer Gruppe nicht mindestens ein Vertreter in die Versammlung, den Senat oder in einen Fachbereichsrat gewählt, bestellt die Hochschulleitung einen vorläufigen Vertreter; wird in einer erneuten Wahl innerhalb der Gruppe kein Vertreter gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter für den Rest der Amtszeit Mitglied des Kollegialorgans. ³ Verfügen die Professo-

ren im Senat oder in einem Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von vorläufigen Professorenvertretern; Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 51 Abs. 5 gelten entsprechend. ⁴ Ist bei Ausscheiden eines Gruppenvertreters kein gewählter Ersatzmann vorhanden, bestellt die Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit einen Vertreter, wenn andernfalls eine Gruppe in Versammlung, Senat oder einem Fachbereichsrat nicht vertreten wäre oder die Professoren im Senat oder einem Fachbereichsrat nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder der Organe der Hochschule für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

Art. 48

Geschäftsgang

(1) ¹ Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ² Sie können sich Geschäftsordnungen geben. ³ Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Leitung der Hochschule zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴ Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. ⁵ Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Kollegialorgans innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Sitzung zu laden. ⁶ Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Leitung der Hochschule kann von den zuständigen Organen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) ¹ Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ² Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit bleibt die Zahl der nach Art. 40 Abs. 3 Satz 1 und Art. 91 Abs. 3 Satz 3 mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht; dies gilt auch für Mitwirkungsberechtigte im Sinn des Art. 80 Abs. 7, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind. ³ Die Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.⁵ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.⁶ Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlußunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4)¹ Die Beschlußfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen.² Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen.³ Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(5)¹ Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.² Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden.³ Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6)¹ Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für andere Gremien.² Bei Prüfungsgremien sind Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

Art. 49 Öffentlichkeit

(1)¹ Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich.² Er kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.³ Wird wegen Störung einer Sitzung des erweiterten Senats eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Vorsitzende des Leitungsgremiums bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen.

(2)¹ Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich.² Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefaßt und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4)¹ Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderen Gremien unterrichtet werden.² Art. 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 50

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1)¹ Für Mitglieder der Kollegialorgane gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.² Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Hochschule gilt Satz 1 entsprechend.

(2)¹ Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

² In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

(3)¹ Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.² Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Befangenheit ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

Art. 51

Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung

(1)¹ Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt.² Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium sei-

seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.³ Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.⁴ Soweit in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt.

(2)¹ An Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Vorsitzende des Leitungsgremiums, die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach Art. 17 Abs. 3 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit; zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die Entscheidungen in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals.² Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben.³ Ob ein sonstiges Hochschulmitglied dieses Stimmrecht hat, entscheidet das jeweilige Gremium für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft.⁴ Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(3)¹ Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.² Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.³ Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Entscheidet ein Gremium über die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich Promotions und Habilitationsleistungen, dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung bestellt werden können.

(5)¹ Professoren im Sinn der Absätze 2 und 3 sind auch Professoren, die zu nicht hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulleitung bestellt wurden.² Professoren, die nach Art. 40 Abs. 3 mitwirkungsberechtigt sind,

werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

3. Besondere Vorschriften

a) Universitäten

Art. 52

Kliniken, sonstige klinische Einrichtungen

(1)¹ Kliniken und sonstige klinische Einrichtungen sind wegen ihrer mit Lehre und Forschung zusammenhängenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenversorgung Betriebseinheiten besonderer Art (Art. 41).² Art. 41 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2)¹ Sie werden von Professoren als Vorständen geleitet, die vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Fachbereichsrat bestellt werden.² Art. 32 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3)¹ In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete von entsprechender klinischer oder wissenschaftlicher Eigenständigkeit und Bedeutung oder für die selbständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden.² Über eine Ausstattung der Abteilungen entscheidet das Staatsministerium im Rahmen einer geordneten Aufgabenverteilung der klinischen Einrichtung.³ Die Leiter dieser Abteilungen werden vom Staatsministerium im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs bestellt.

(4) Über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Abteilungen sowie über wesentliche Änderungen des Arbeitsgebiets entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Leitung der klinischen Einrichtung und nach Anhörung des Fachbereichs.

(5) Bei Einrichtungen des Klinikums ist vor einer Entscheidung des Staatsministeriums nach den Absätzen 1 bis 4 eine Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen.

(6)¹ Den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen obliegen neben den durch besondere Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben für ihren jeweiligen Bereich insbesondere die ärztliche und organisatorische Verantwortung für die Sicherstellung der Krankenversorgung, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung

der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; sie tragen dafür Sorge, daß in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden.² Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeiter.³ Die Bestimmungen des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und die Befugnisse des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder bleiben unberührt.

Art. 52a Klinika, Klinikum

(1)¹ Die Klinika der staatlichen Hochschulen umfassen die vom Staatsministerium jeweils zugeordneten Einrichtungen einschließlich der den Klinika angeschlossenen Versorgungs- und Hilfsbetriebe sowie die mit den Klinika verbundenen Berufsfachschulen.² Über die Änderung der bestehenden Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Klinikum entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium nach Anhörung des Aufsichtsrats.

(2)¹ Das Klinikum ist ein organisatorisch, finanzwirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständiger Teil der Hochschule und wird als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb im Sinn von Art. 26 BayHO geführt.² Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen.³ Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.⁴ Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.⁵ Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

(3)¹ Das Klinikum dient dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt sowie der Lehre und nimmt an diesen ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr.² Es gewährleistet die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und trägt besondere Verantwortung für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.³ Im Bereich von Forschung und Lehre stellt das Klinikum sicher, daß die Hochschule, der medizinische Fachbereich und dessen Angehörige ihre Aufgaben erfüllen können.⁴ Das Klinikum nimmt auch Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung wahr.

(4)¹ Für die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Klinikum gilt Art. 2 Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, daß mit der Übertragung der Aufgaben zugleich die Finanzierung festgelegt wird.² Die nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bleiben unberührt.³ Das Klinikum kann Leistungen

auch für andere Zwecke bereitstellen und erbringen, soweit diese mit seiner Aufgabenteilung im Zusammenhang stehen.

(5)¹ Das Klinikum hat abweichend von Art. 43 eine eigene Verwaltung, der auch die Versorgungs- und Hilfsbetriebe zugeordnet sind.² Diese hat die Organe des Klinikums, die Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen sowie den medizinischen Fachbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.³ Art. 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 52b Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Das Zusammenwirken von Staat und Hochschule in Angelegenheiten des Klinikums wird durch einen Aufsichtsrat sichergestellt.

Art. 52c Aufsichtsrat

(1)¹ Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister oder ein von ihm benannter Vertreter; er führt den Vorsitz und die Geschäfte; ferner ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums;
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
3. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
4. der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs,
5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befaßt, als externe Vertreter.

² Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.³ Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß der Kanzler mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2)¹ Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 werden vom Staatsminister bestellt.² Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums; für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

(3) ¹ Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 beträgt fünf Jahre. ² Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. ³ Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.

(5) ¹ Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ² Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. ³ Im übrigen gelten Art. 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Sätze 4 und 6 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴ Bei Beschlüssen, die Angelegenheiten nach Art. 52d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betreffen, können die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

(6) ¹ Der Staatsminister kann für jedes Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter bestellen. ² Die Absätze 3 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend. ³ Für die Stellvertreter der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

Art. 52d

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) ¹ Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Geschäfte des Klinikumsvorstands. ² Er legt die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums fest und nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Klinikumsvorstands,
2. Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands,
3. Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne,
4. Entscheidung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse auf Vorschlag des Klinikumsvorstands,
5. Entlastung des Klinikumsvorstands,
6. Organisatorische Vorbereitung großer Baumaßnahmen,
7. Entscheidung über Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab

einer Wertgrenze von 500.000,-- DM im Einzelfall,

8. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren und einer Wertgrenze von über 200.000,-- DM jährlich,

9. Bestellung der Abschlußprüfer auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.

³ Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen oder im Einzelfall einstimmig beschließen, daß Geschäfte des Klinikumsvorstands von grundlegender Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. ⁴ Zuständigkeiten des Aufsichtsrats nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

(3) ¹ Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungsdirektors und des Pflegedirektors. ² Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule übertragen.

Art. 52e

Organe des Klinikums

¹ Organe des Klinikums sind der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz. ² Art. 23 Abs. 2 bis 5 finden keine Anwendung. ³ Art. 23 Abs. 4 gilt für den Klinikumsvorstand entsprechend.

Art. 52f

Klinikumsvorstand

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Verwaltungsdirektor,
3. der Pflegedirektor,
4. ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Aufsichtsrat nicht angehört.

(2) ¹ Die Mitglieder des Klinikumsvorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ² Die Klinikumskonferenz hat das Recht, ein Mitglied gemäß Art. 52h Abs. 1 Satz 2 für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen; der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs unterbreitet für die Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 1 Nr. 4 aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Kli-

nikumskonferenz einen Vorschlag. ³ Der Verwaltungsdirektor und der Pflegedirektor können nach Anhörung der Klinikumskonferenz für die Dauer ihrer Bestellung auch als außertarifliche Angestellte beschäftigt werden; sie können vom Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 auch unbefristet bestellt werden, wobei das Recht auf Abberufung unberührt bleibt.

(3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird jeweils ein Stellvertreter bestellt.

(4) ¹ Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Klinikumsvorstand nicht anzuwenden. ² Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Art. 52g

Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

(1) ¹ Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum und führt die Geschäfte eigenverantwortlich. ² Er hat dabei die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu beachten und die allgemeinen Zielsetzungen für das Klinikum (Art. 52a Abs. 3) unter Berücksichtigung der kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze zu verwirklichen und für eine Weiterentwicklung des Klinikums Sorge zu tragen. ³ Der Klinikumsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist. ⁴ Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung Weisungsbefugnis; diese erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. ⁵ Bei Konflikten zwischen der Leitung einer klinischen Einrichtung und einem in der klinischen Einrichtung tätigen Professor hat der Klinikumsvorstand auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(2) ¹ Zu den Aufgaben des Klinikumsvorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. Erstellung des Jahresabschlusses,
3. Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung und der Leistungsfähigkeit des Klinikums sowie Herstellung von Leistungs- und Kostentransparenz einschließlich einer Trennung der Ausgaben für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits; Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten

erfolgen im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen,

4. regelmäßige Unterrichtung des Aufsichtsrats sowie Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse.

² Führt eine Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 zu einer Verminderung der Ausstattung einer Einrichtung, kann der Leiter dieser Einrichtung den Aufsichtsrat anrufen; dieser soll zum ehestmöglichen Zeitpunkt, erforderlichenfalls im schriftlichen Verfahren, seine Stellungnahme abgeben.

(3) ¹ Dem Ärztlichen Direktor obliegt insbesondere die Koordinierung der Krankenversorgung im Klinikum sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors die Vertretung des Klinikums. ² Der Ärztliche Direktor ist Dienstvorgesetzter der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt. ³ Er übt das Hausrecht im Klinikum aus; die Wahrnehmung dieser Befugnis kann er dem Verwaltungsdirektor oder anderen hauptberuflich im Klinikum Tätigen übertragen.

(4) ¹ Dem Verwaltungsdirektor obliegt die kaufmännische Führung des Klinikums. ² Er leitet die Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantwortung und führt die Budgetverhandlungen. ³ Er ist abweichend von Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beauftragter für den Haushalt des Klinikums im Sinn von Art. 9 BayHO und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums; insoweit ist er an Weisungen des Klinikumsvorstands nicht gebunden.

(5) ¹ Dem Pflegedirektor obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. ² Er leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums unter Beachtung der Beschlüsse des Klinikumsvorstands über die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes. ³ Der Pflegedirektor ist Vorgesetzter des im Pflege- und Funktionsdienst (einschließlich Fort- und Weiterbildung) tätigen Personals (Pflege- und Pflegehilfspersonal). ⁴ Die klinikspezifischen Angelegenheiten nimmt der Pflegedirektor im Benehmen mit den Vorständen oder Leitern der einzelnen Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen wahr.

(6) Das Mitglied gemäß Art. 52f Abs. 1 Nr. 4 vertritt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Klinikums (Art. 52a Abs. 3) insbe-

sondere die Belange von Forschung und Lehre.

Art. 52h Klinikumskonferenz

(1) ¹ Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. ² Ihr gehören die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen und die Leiter der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums an. ³ Ferner gehören der Klinikumskonferenz jeweils zwei Vertreter der nicht liquidationsberechtigten Professoren, des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals, des Pflegedienstes und des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums sowie die Frauenbeauftragte des medizinischen Fachbereichs an; bei der Abstimmung über den Vorschlag für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sind nur die Vertreter der Professoren und des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals stimmberechtigt; entsprechendes gilt für die Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 52f Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2. ⁴ Die Vertreter werden von den dem Klinikum angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt; das Nähere über die Wahl regelt die Grundordnung der Universität auf Vorschlag des Klinikumsvorstands. ⁵ Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie, bei Bedarf, die nicht dem Klinikum angehörenden Vorstände von klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen Einrichtungen werden beratend hinzugezogen.

(2) Die Klinikumskonferenz soll in der Regel monatlich vom Ärztlichen Direktor einberufen werden; sie wird von ihm geleitet.

Art. 52i Experimentierklausel

(1) ¹ Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit befristet auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung zu treffen. ² Sofern zu diesem Zweck auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen getroffen.

³ Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, durch eine Regelung nach Satz 1 die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Art. 128a Abs. 6 einem Klinikum selbst zu übertragen.

(2) ¹ Ferner kann das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein geeignetes Klinikum oder - im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand - Teilbereich eines Klinikums im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ² Es ist dabei sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. ³ In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Regelungen zum Übergang von Rechten und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf das Klinikum sowie über die Überleitung und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) getroffen werden. ⁴ Bestimmt das Staatsministerium, dass ein Klinikum oder ein Teilbereich eines Klinikums nach Satz 1 als Anstalt des öffentlichen Rechts geführt wird, kann es dieser durch Rechtsverordnung die Dienstherrenfähigkeit verleihen. ⁵ Die Einbeziehung des Klinikums in die Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes muß gewährleistet bleiben.

b) Kunsthochschulen

Art. 53

(1) ¹ In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung eines erweiterten Senats abgesehen werden; wird kein erweiterter Senat gebildet, werden dessen Aufgaben vom Senat wahrgenommen. ² Die Grundordnung kann vorsehen, daß weitere Mitglieder des Leitungsgremiums nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gewählt werden können; sieht die Grundordnung dies vor, hat sie sicherzustellen, daß die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend. ³ Die Gliederung in Fachbereiche kann unterbleiben, wenn dies im Hinblick auf die Größe und Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht erforderlich ist. ⁴ Das Staatsministerium

kann anordnen, daß an Stelle des Kanzlers ein leitender Beamter der Hochschulverwaltung bestellt wird, auf den Art. 44 nicht anzuwenden ist; in diesem Fall ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums Dienstvorgesetzter der in Art. 44 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen; er nimmt auch die Befugnisse des Kanzlers nach Art. 43 Abs. 2 wahr.

(2) ¹ An der Hochschule für Fernsehen und Film haben Abteilungsleiter, soweit sie nicht Professoren sind, die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie Professoren; bei der Anwendung von Art. 56, 57, 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 103 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sind diese Abteilungsleiter den Professoren gleichgestellt. ² Ein erweiterter Senat und Ständige Kommissionen werden nicht gebildet; die Aufgaben des erweiterten Senats werden vom Senat wahrgenommen. ³ Die Hochschule für Fernsehen und Film wird nicht in Fachbereiche gegliedert. ⁴ Abweichend von Art. 39a Abs. 1 sind Abteilungsleiter im Sinn des Satzes 1 als Studiendekan wählbar.

(3) Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Gruppe der Mitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an.

c) Fachhochschulen

Art. 54

(1) ¹ Die Fachhochschulen können vom Staatsministerium im Benehmen mit diesen unbeschadet der Gliederung in Fachbereiche auch in Abteilungen unterteilt werden. ² Die Abteilung ist ein Teil der Verwaltungsorganisation der Fachhochschule nach dem Gesichtspunkt der regionalen Gliederung.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, daß Professoren des Fachbereichs an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) Besteht ein Fachbereich aus mehreren Abteilungen, dürfen der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter nicht derselben Abteilung angehören.

(4) ¹ An jeder Fachhochschule, die mehrere Ausbildungsrichtungen umfaßt, ist ein allgemeinwissenschaftlicher Fachbereich zu bilden. ² Er ist zuständig insbesondere für das Lehrangebot der in ihm zusammengefaßten allgemeinwissenschaftlichen Fächer. ³ Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat des allgemeinwissenschaftlichen Fachbereichs werden von allen Studenten der Hochschule aus deren

Mitte gewählt. ⁴ Hat die Hochschule in einem allgemeinwissenschaftlichen Fachbereich einen oder mehrere Studiengänge eingerichtet, ist als Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat wählbar, wer in einem dieser Studiengänge immatrikuliert ist.

(5) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gehören der Kommission für Wissens- und Technologietransfer an Fachhochschulen neben dem Vorsitzenden an

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

ein Vertreter der Studenten sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule.

d) Zusammenwirken der Hochschulen

Art. 55

(1) ¹ Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben wirken Hochschulen zusammen. ² Das Zusammenwirken ist durch das Staatsministerium im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sicherzustellen.

(2) ¹ Für das Zusammenwirken nach Absatz 1 kann das Staatsministerium auch versuchsweise durch Rechtsverordnung gemeinsame Organe der beteiligten Hochschulen vorsehen sowie deren Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. ² Die Befugnisse können sich auch auf die Beschlußfassung über gemeinsame Entscheidungen und den Erlaß gemeinsamer Vorschriften der beteiligten Hochschulen erstrecken. ³ Die Mitglieder der gemeinsamen Organe werden von den Senaten der beteiligten Hochschulen bestellt. ⁴ In beschließenden gemeinsamen Organen sollen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 aufgeführten Mitgliedergruppen der beteiligten Hochschulen in einem jener Vorschriften entsprechenden Verhältnis vertreten sein.

4. Kapitel: Berufungen

Art. 56

Berufungsvorschläge

(1) ¹ Die Hochschulen haben das Recht und die Pflicht, dem Staatsministerium für die Ernennung oder Bestellung eines Professors Vorschläge zu unterbreiten. ² Zu diesem Zweck führt die Hochschule rechtzeitig eine öffentliche Ausschreibung durch, die wiederholt werden kann; die Ausschreibung muß Art

und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Vor der Ausschreibung prüft die Hochschule, ob die Wiederbesetzung der Stelle geboten ist und ob sie der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll.

(3) ¹ Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Ausschreibung erstellt die Hochschule eine Vorschlagsliste. ² Diese wird von einem vom Fachbereichsrat eingesetzten Berufungsausschuß vorbereitet. ³ Zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses müssen Professoren sein; im übrigen gehören dem Berufungsausschuß ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme an, sonstige Hochschullehrer können Mitglieder mit beratender Stimme sein. ⁴ Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Fachdidaktikerstellen ausarbeiten, muß mindestens je ein Professor einer Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften angehören. ⁵ In Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Professorenstellen ausarbeiten, mit denen die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder des Leiters einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung verbunden ist, ist der Ärztliche Direktor des Klinikums zu hören; seine Stellungnahme ist der Vorschlagsliste beizufügen. ⁶ Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat sind im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; die Äußerung der Studentenvertreter ist der Vorschlagsliste beizufügen. ⁷ Der Berufungsausschuß legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor.

(4) ¹ Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen enthalten. ² In die Vorschlagsliste können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. ³ Die Aufnahme von Mitgliedern der jeweiligen Hochschule in die Vorschlagsliste bedarf einer besonderen Begründung. ⁴ Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen zulassen. ⁵ Die Vorschlagsliste muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Stellungnahme der Frauenbeauftragten beigefügt sein. ⁶ Findet die Stellungnahme der Frauenbeauftragten keine Berücksichtigung bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste, ist eine schriftliche Begründung des Berufungsausschusses abzugeben, die der Vorschlagsliste zur Entscheidung an das Ministerium beigefügt wird. ⁷ Hierfür sind Gutachten von Profes-

soren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ⁸ Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen. ⁹ Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an einer Hochschule und auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre stützen. ¹⁰ Auf Verlangen des Staatsministeriums sind ferner alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹ Die Vorschlagsliste ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Hochschule von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer Stelle für Professoren Kenntnis erhält. ² Wird eine Stelle für Professoren dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. ³ Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen Abweichungen von diesen Fristen zulassen.

(6) ¹ Professoren des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, dem Berufungsausschuß angehörende Professoren sowie dem Senat angehörende Professoren und Mitglieder der Leitung der Hochschule können dem Staatsministerium über die zuständigen Hochschulorgane ein die Vorschläge ergänzendes Sondervotum vorlegen; Absatz 4 Sätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend. ² Entsprechendes gilt auch, wenn die Hochschule keine Vorschlagsliste gemäß Absatz 5 vorlegt. ³ Die in Satz 1 genannten Professoren können vom Fachbereichssprecher Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen; ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben, auch wenn sie nicht dem Berufungsausschuß oder dem Fachbereichsrat angehören.

(7) ¹ Die näheren Bestimmungen über das Ausschreibungsverfahren und den Inhalt der Ausschreibung erläßt das Staatsministerium. ² Das Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagsliste regelt die Grundordnung; es ist sicherzustellen, daß bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden. ³ Die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung von Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von dem theologischen Fachbereich des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule kein theologischer Fachbereich des gleichen Bekenntnisses besteht. ⁴ Die vorhandenen Professoren der Theologie,

Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fachbereiche der nächstgelegenen Hochschulen an. ⁵ Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl bleibt unberührt.

Art. 57 Berufungen

(1) ¹ Die Professoren werden vom Staatsminister berufen. ² Er ist an eine Reihenfolge der Vorschläge nicht gebunden. ³ Mitglieder der eigenen Hochschule können bei der Berufung von Professoren nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; diese Einschränkung gilt nicht bei der Berufung von Professoren an Fachhochschulen und von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Universitäten in ein zweites Professorenamt.

(2) Bestehen gegen Vorschläge Bedenken oder lehnen vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, kann der Staatsminister die Vorschlagsliste zurückgeben und die Hochschule auffordern, in angemessener Frist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen.

(3) ¹ Die Berufung eines von der Hochschule nicht vorgeschlagenen kann nur erfolgen, wenn

1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeigneten Personen benannt sind und die Hochschule vorher zur Eignung des zu Berufenden gehört wurde, oder
2. innerhalb der in Absatz 2 und in Art. 56 festgelegten Fristen keine Vorschlagsliste unterbreitet worden ist.

² Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 muß das Staatsministerium die Stelle ausschreiben, wenn noch keine Ausschreibung stattgefunden hat; der Hochschule muß Gelegenheit gegeben werden, zum Ergebnis der Ausschreibung Stellung zu nehmen.

(4) ¹ Die Hochschule soll übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 56 und 57 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die übergangsweise Beschäftigung einer Person als Professor über die Dauer von zwei Semestern hinaus oder in klinischen Einrichtungen bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums. ² Ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor darf nur dann auf seiner bisherigen Stelle gemäß Satz 1 beschäftigt werden, wenn dem Staatsministerium für die Wiederbesetzung der Stelle die Vorschlagsliste vorliegt.

(5) ¹ Zusagen an Professoren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. ² Die Ausstattung des Fachgebiets eines Professors wird grundsätzlich befristet gewährt.

5. Kapitel: Studierende

1. Allgemeines

Art. 58

(1) Studierende (Studenten und Gaststudierende) bedürfen vor der Aufnahme der Studien der Immatrikulation an der Hochschule.

(2) ¹ Student ist, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist. ² Gaststudierender ist, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.

(3) ¹ In seinem Antrag auf Immatrikulation wählt der Studienbewerber seinen Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, außerdem seine Studienfächer oder Studienrichtung sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums. ² Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ³ Der Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge immatrikuliert werden, wenn er in der Lage ist, ordnungsgemäß in der verschiedenen Studiengängen zu studieren; ist mindestens einer der Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen vorliegt. ⁴ Satz 3 gilt für die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs entsprechend.

(4) ¹ Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule. ² Der Studienbewerber kann in der Regel nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an anderen Hochschulen studiert werden können und der Studienbewerber nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.

(5) ¹ Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs und ein zweites Studium nach einem abgeschlossenen Studi-

um sind bei der Hochschule zu beantragen.² Der Antrag kann von der Hochschule nur aus den in den Absätzen 3 und 4 sowie Art. 61 Satz 1 Nrn. 1, 4 bis 6 und 8 sowie Art. 62 Satz 1 Nrn. 3, 5 und 6 genannten Gründen abgelehnt werden; im Fall der Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs gilt ferner Art. 61 Satz 1 Nr. 7 entsprechend.³ Ein Antrag auf Wechsel des Studiengangs, eines Hauptfaches in einem Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs ist abweichend von Satz 2 dann abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(6)¹ Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Studenten und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.² Die Studenten sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Semester und Heimatwohnsitz; Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung; berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums; Praxissemester und Semester an Studienkollegs; Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium; Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen; Studienunterbrechungen nach Art und Dauer; Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation.³ Die Gaststudierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden personenbezogenen Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit.⁴ Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, weitere von den Hochschulen

1. für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation nach Art. 59 bis 67 und den auf Grund von Art. 67 Abs. 2 erlassenen Satzungen,
2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210 8 1 K) und der Hochschulvergabeverordnung (BayRS 2210 8 2 2 K) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und

3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs und Studienordnungen

zu erhebenden Daten anzugeben.

2. Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 59

Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1)¹ Jeder Deutsche im Sinn des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagungsgründe vorliegen.² Dasselbe gilt für Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.³ Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 immatrikuliert werden.

Art. 60

Qualifikation

(1)¹ Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.² Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife die Eignung für diesen Studiengang durch ein ärztliches Attest über die volle Sporttauglichkeit sowie in einer Prüfung nachzuweisen; das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2)¹ Die für das Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen.² Die Prüfung wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung von einer Kommission durchgeführt.³ Durch Rechtsverordnung können zusätzlich der Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 und weitere Vorbildungsnachweise gefordert sowie Altersgrenzen festgelegt werden.⁴ Studenten für das Studium des Lehramts an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Kunsterziehung und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erbrin-

gen.⁵ Die Qualifikation nach Satz 1 ist auch für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderlich.⁶ Als entsprechender Studiengang im Sinn von Satz 5 gelten auch die Fächer Musikpädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) und Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst) im Rahmen des Magisterstudiengangs.

(3)¹ Zum Studium an einer Fachhochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, berechtigen die Hochschulreife und die Fachhochschulreife; dies gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluß Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.² Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei der Ausbildungsrichtung Gestaltung und in den Studiengängen Architektur und Innenarchitektur neben die Vorbildung nach Satz 1 der Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung tritt, der durch Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist.

(4)¹ Welche Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstigen Prüfungen die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln, wird durch Rechtsverordnung bestimmt.² Die durch die Unterrichtseinrichtung vermittelte Ausbildung muß zum Studium an Hochschulen, einer bestimmten Hochschulart oder zu bestimmten Studien an staatlichen Hochschulen befähigen; sonstige Prüfungen können zur Hochschulreife oder Fachhochschulreife führen, wenn sie gleichwertig sind.

(5)¹ Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß vor der Aufnahme des Studiums an einer Hochschule eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist.² In der Rechtsverordnung sind Art und Umfang der Berufsausbildung und, soweit eine Praktikantenprüfung abzulegen ist, die zu erbringenden Leistungen und das Prüfungsverfahren zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedürfen.

(6)¹ Die Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (Art. 71 Abs. 7) bestimmt sich nach dessen Erfordernissen.² Durch Rechtsverordnung wird das Nähere geregelt; es kann insbesondere bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse für eine Immatrikulation vor-

liegen müssen; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(7)¹ Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch solchen Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.² Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; in dieser kann auch bestimmt werden, dass die Berufserfahrung ausnahmsweise erst nach Studienbeginn erworben wird; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(8)¹ Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.² Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 erlässt, soweit Qualifikationen durch Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen außerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.³ Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sowie den Absätzen 5 und 7 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.³ Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt.⁴ Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.

Art. 61

Immatrikulationshindernisse

¹ Die Immatrikulation muß versagt werden,

1. wenn die in Art. 60 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. wenn der Studienbewerber infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. solange der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist, es

sei denn, daß er sich an einer anderen Hochschule bewirbt und für den Bereich dieser anderen Hochschule die Gefahr einer Beeinträchtigung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht mehr besteht,

4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,
5. wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
6. wenn der Studienbewerber abgesehen von den Fällen des Art. 58 Abs. 4 Satz 2 an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
7. wenn der Studienbewerber abgesehen von den Fällen des Art. 58 Abs. 3 Satz 3 die Immatrikulation für mehr als einen Studiengang beantragt,
8. wenn der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

² Die Entscheidung über eine Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 3 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen. ³ Vor einer Versagung der Immatrikulation nach Satz 1 Nrn. 6 und 7 soll der Studienbewerber unter Fristsetzung aufgefordert werden, den Immatrikulationsantrag auf einen Studiengang oder auf eine Hochschule zu beschränken.

Art. 62

Versagung der Immatrikulation

¹ Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,

2. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 58 Abs. 6 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
6. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

² Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Art. 63

Befristete Immatrikulation

(1) ¹ Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studenten nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. ² Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß nur für einen Teil der Studenten gegeben, gilt die Immatrikulation der Studenten, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des ersten Teils des Studiengangs.

(2) ¹ Sind an einer Hochschule noch Ausbildungsmöglichkeiten in einem Studiengang verfügbar, kann nach Maßgabe näherer Vorschriften und nach Anhörung der Hochschule bestimmt werden, daß diese Hochschule Studenten, deren Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 befristet ist, in das entsprechende Fachsemester oder den entsprechenden

Studienabschnitt aufzunehmen hat, wenn die Studenten an der bisherigen Hochschule nachzuweisende Qualifikationen für eine Fortsetzung des Studiums erbracht haben.² Sind in dem betreffenden Studiengang an der aufnehmenden Hochschule Zulassungszahlen festgesetzt, können nach Maßgabe näherer Vorschriften die zur Verfügung stehenden Studienplätze für das Weiterstudium im erforderlichen Umfang bereitgehalten werden; diese Studienplätze werden nicht in ein Verteilungs- oder Auswahlverfahren einbezogen.

(3)¹ Den Studenten, die eine befristete Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 besitzen, ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer befristeten Immatrikulation durch die Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Übernahmevorschlag zu machen, dem sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist zustimmen können.² Die Erteilung eines Übernahmevorschlages kann von der fristgerechten Stellung eines Antrags abhängig gemacht werden.³ Bei Zustimmung entscheidet die aufnehmende Hochschule über die Immatrikulation; sie kann nur aus den in Art. 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie 6 bis 8 und Art. 62 genannten Gründen abgelehnt werden.

(4)¹ Ist eine Übernahme von Studenten mit befristeter Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 an mehreren Hochschulen möglich, ist Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.² Die Studenten sind auf die übernehmenden Hochschulen zu verteilen.³ Hierbei sollen nach Möglichkeit soziale Gesichtspunkte, insbesondere Wohnsitznähe zu der übernehmenden Hochschule und familiäre Verhältnisse nach Maßgabe näherer Vorschriften berücksichtigt werden.

(5) Die näheren Vorschriften werden vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung erlassen.

Art. 64

Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2)¹ Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).² Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden.³ Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.

(3) Während der Beurlaubung können Studien und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4)¹ Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs sind auf die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.² In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 3 Halbsatz 1 nicht.

Art. 65

Exmatrikulation

(1) Der Student ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 61 Satz 1 Nrn. 2, 3 oder 6 nachträglich eintritt,
3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder er aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,
4. er einer Anordnung nach Art. 129 Abs. 9 in angemessener Zeit nicht nachgekommen ist,
5. er aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine für die Zuweisung des Studienplatzes geforderte Verpflichtung nicht mehr anerkennt, seinen Beruf in Bereichen öffentliche Bedarfs auszuüben,
6. er bei der Rückmeldung die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht,
7. auf Grund von Tatsachen feststeht, daß die Immatrikulation mißbräuchlich erfolgt ist.

(3) Ein Student soll exmatrikuliert werden, wenn er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht

fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des Art. 62 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; Art. 62 Satz 2 gilt entsprechend,
2. der Versagungsgrund des Art. 62 Satz 1 Nr. 3 nachträglich eintritt,
3. er der Verpflichtung nach Art. 58 Abs. 6 trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

(5) ¹ Abweichend von Absatz 1 kann der Student auch nach dem Bestehen der Abschlußprüfung in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt, um,

1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

² Der Student soll exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. ³ Zeitliche Begrenzungen für die Wiederholung zur Notenverbesserung in prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 66 Gaststudierende

(1) Für Gaststudierende gelten Art. 59 bis 65 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Für Gaststudierende kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 60 Abs. 1 bis 5 genannten Qualifikationen erfolgen kann.

(3) Art. 61 Satz 1 Nrn. 6 und 7 sowie Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 sind nicht anzuwenden.

(4) Art. 60 Abs. 1 Satz 2 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.

Art. 67

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) ¹ Für die Entscheidung über die Immatrikulation ist diejenige Hochschule zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Immatrikulationsantrag stellt. ² Für die Entscheidung über die Exmatrikulation und für die Rückmeldung ist diejenige Hochschule zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Die Hochschulen werden ermächtigt, das Verfahren für die Immatrikulation, die Beurlaubung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation durch Satzung zu regeln, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf.

3. Organisation der Studenten in den Hochschulen

Art. 68

Studentenvertreter und Studentenvertretung

(1) Die Studenten wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter in Kollegialorganen mit.

(2) ¹ Dem studentischen Konvent gehören an

1. die in den Senat und in den erweiterten Senat gewählten Studentenvertreter sowie
2. mindestens 15 weitere Studentenvertreter, bei Hochschulen, bei denen die Zahl der Studenten, die Mitglieder der Hochschule sind, 500 unterschreitet, mindestens sechs weitere Studentenvertreter.

² Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder der jeweiligen Hochschule sind, 10000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der weiteren Studentenvertreter je angefangene weitere 2000 um eins. ³ Studentenvertreter nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den erweiterten Senat weitere Sitze entfallen würden. ⁴ Die Fachschaftssprecher nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) ¹ Der studentische Konvent wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen bis zu vier Sprecher, die an der Hochschule immatrikulierte Studenten sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird das erste Zusammentreten des studentischen Konvents vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet. ² Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorle-

sungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen.³ Im übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.⁴ Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4)¹ Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten der Hochschule,
2. fachbereichsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

² Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder Sprecherrats nicht gebunden.³ Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus.⁴ Die laufenden Angelegenheiten können dem Sprecherrat zur selbständigen Erledigung übertragen werden.⁵ Der Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(5)¹ Die Studentenvertreter eines Fachbereichs bilden die Fachschaftsvertretung.² Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studentenvertretern.³ Soweit die Zahl der Studenten, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studentenvertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studenten um eins.⁴ Fachschaftssprecher ist der Studentenvertreter im Fachbereichsrat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter in den Fachbereichsräten weitere Sitze entfallen würden.⁵ Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während

der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen.⁶ Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.⁷ Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten.⁸ Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6)¹ Die Rechte und Pflichten der Leitung der Hochschule, insbesondere nach Art. 23 Abs. 3 Sätze 1 und 2, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent, den Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen.² Die Leitung der Hochschule ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents, des Sprecherrats oder der Fachschaftsvertretungen die nach Art. 69 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, daß Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlußfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretung.

Art. 69 Finanzierung

(1)¹ Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt.² Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, daß die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt der Mittelzuteilung bei den Fachschaftsvertretungen liegen.³ Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.⁴ Der Sprecherrat ist dabei verpflichtet, die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben vor der Vorlage an die Leitung der Hochschule durch den studentischen Konvent verabschieden zu lassen.⁵ Der studentische Konvent hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, daß der Sprecherrat die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Leitung der Hochschule vorlegen kann.⁶ Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.

(2) ¹ Der Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Leitung der Hochschule ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ² Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 68 Abs. 4 Satz 1 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³ Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Leitung der Hochschule zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

6. Kapitel: Studium und Prüfungen Art. 70 - 85

1. Studium

Art. 70 Studienjahr

(1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt.

(2) Der Beginn des Studienjahres und der Semester sowie die unterrichtsfreien Zeiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums festgesetzt.

Art. 71 Studienziel, Studiengang

(1) Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, so daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

(2) ¹ Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. ² Als berufsqualifizierend im Sinn dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. ³ Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufs- oder ausbildungsbezogene praktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(3) Studiengänge können in geeigneten Fällen in Studienrichtungen aufgliedert sein, die in

der Regel im Hauptstudium zu einer Spezialisierung auf einem nicht zu engen Gebiet führen und dem Studenten im Rahmen der Prüfungsordnung zur Wahl stehen.

(4) ¹ In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). ² Im Magisterstudiengang richtet sich die Regelstudienzeit nach dem Hauptfachstudium. ³ Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(5) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(6) ¹ Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, unbeschadet des Art. 86a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5, bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen soll sie viereinhalb Jahre, in geeigneten Fachrichtungen vier Jahre nicht überschreiten. ² Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienreformen durchgeführt werden. ³ In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen; an einer Universität soll ein Fachhochschulstudiengang, der bereits an einer Fachhochschule im Einzugsbereich dieser Universität geführt wird, nicht eingerichtet werden.

⁴ Auf die Regelstudienzeit werden praktische Studiensemester in Fachhochschulstudiengängen angerechnet; ferner wird eine nach Absatz 2 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit angerechnet, wenn sie während des Studiums abzuleisten ist und in der Prüfungsordnung auf mindestens drei Monate bemessen ist. ⁵ Nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

⁶ Für verwandte Studiengänge soll ein ge-

meinsames Grundstudium vorgesehen werden.

(7) ¹ Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) angeboten werden. ² Postgraduale Studiengänge sollen höchstens zwei Jahre dauern. ³ Art. 86a Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) ¹ Beim weiterbildenden Studium (Art. 2 Abs. 3) sollen die Veranstaltungen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. ² Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

(9) ¹ Die Hochschulen können im Einvernehmen mit der Staatsministerum neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation auf Grund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen; das Feststellungsverfahren wird durch Satzung der Hochschule geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf. ² Eines Einvernehmens mit dem Staatsministerium bedarf auch die Einführung anderer neuer Studiengänge. ³ Über die Aufhebung von Studiengängen entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und unter Berücksichtigung des Hochschulgesamtplans. ⁴ Für die wesentliche Änderung von Studiengängen sowie für die Einführung und Aufhebung von Fächern im Magisterstudiengang oder ein einem Lehramtsstudiengang sowie sonstiger Studienangebote der Hochschulen finden die Sätze 1 bis 3 sinngemäß Anwendung; bei Lehramtsstudiengängen sowie beim Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik bedarf es des Einvernehmens mit dem Staatsministerium. ⁵ Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung erlassen ist.

Art. 72 Studienordnungen

(1) ¹ Für jeden Studiengang soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen.

² Das Staatsministerium kann insbesondere für Studiengänge mit geringen Studentenzahlen Ausnahmen zulassen. ³ Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. ⁴ Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Studienrichtungen und Studienschwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen. ⁵ Sie kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen regeln, insbesondere die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen. ⁶ Die Studienordnung soll die Voraussetzungen regeln, bei deren Vorliegen wegen unzureichender Leistungen im Grundstudium die Fachstudienberatung aufzusuchen ist. ⁷ Bei Studiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung, bei denen die Prüfungsordnung keine Regelungen über den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit sowie über den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen enthält, sind diese Regelungen in der Studienordnung zu treffen. ⁸ Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere die staatliche Rahmenprüfungsordnung, sind zu beachten. ⁹ Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹ Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ² Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. ³ Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. ⁴ Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs und zur Teilnahme an zusätzlichen, auch fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) ¹ Die Studienordnung ist vor ihrer Bekanntmachung dem Staatsministerium anzuzeigen. ² Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³ Das Staatsministerium kann binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß

das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt werden kann oder wenn die Satzung anderen Rechtsvorschriften widerspricht.⁴ Die Frist kann vom Staatsministerium aus wichtigen Gründen verlängert werden, in der Regel jedoch nur bis zu drei Monaten.⁵ Die Hochschule ist von der Fristverlängerung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.⁶ Die Studienordnung tritt nach Ablauf der Frist durch Bekanntmachung gemäß Art. 6 Abs. 2 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.⁷ Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann die Studienordnung auch vorher bekanntgemacht werden.

Art. 73

Lehrangebot, Studienverlauf

(1)¹ Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist.² Dabei sollen auch Möglichkeiten des Selbststudiums und des Fernstudiums genutzt und Maßnahmen zu deren Förderung getroffen werden.³ Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten.⁴ Zeitliche Verlegungen von Lehrveranstaltungen sind nur ausnahmsweise zulässig und dem Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Hochschule rechtzeitig anzuzeigen.

(2)¹ Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen bestimmte Lehraufgaben, wenn das erforderlich ist, um das Lehrangebot nach Absatz 1 zu gewährleisten; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.² Satz 1 gilt auch, wenn eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.³ Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß durch eine Differenzierung des Studienangebots ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.

(3) Die Planung des Lehrangebots hat eine bestmögliche Auslastung der Hochschulräume und einrichtungen vorzusehen.

(4)¹ Der Student kann den Verlauf seines Studiums im Rahmen der Prüfungs und Studienordnungen frei gestalten, soll ihn

dienordnungen frei gestalten, soll ihn jedoch so einrichten, daß er die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen kann.² An den Hochschulen für Musik braucht einem Studenten Einzelunterricht nicht erteilt werden, wenn er die Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen überschreitet.

(5)¹ Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen, die mit einem Schadensrisiko für Studierende verbunden sind, kann in der Studienordnung vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Studierenden abhängig gemacht werden.² Dies gilt für berufspraktische Tätigkeiten und für die Tätigkeit in praktischen Studiensemestern an Fachhochschulen entsprechend.

Art. 74

Studienleitende Maßnahmen

(1) Sind in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Aufnahmefähigkeit vorhanden, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studenten einen Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen; insbesondere sollen zusätzliche Lehrveranstaltungen und Ferienkurse eingerichtet werden.

(2)¹ Es ist zulässig, zu dem in Absatz 1 beschriebenen Zweck nur eine begrenzte Zahl von Studenten in eine einzelne Lehrveranstaltung aufzunehmen, wenn sichergestellt ist, daß durch diese Begrenzung Studenten weder von dem Besuch der für ihr Studium notwendigen Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluß ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden.² Über die Aufnahme entscheidet der Dekan des Fachbereichs, dem die Lehrperson angehört, von der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.³ Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los; die anzuwendende Alternative legt der Fachbereichsrat fest.

(3)¹ Werden Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten durchgeführt und können dabei an einzelnen Orten wegen der beschränkten Platzzahl nicht alle Studenten berücksichtigt werden, bestimmt sich die Verteilung der Studenten auf die einzelnen Orte nach den für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen.² Einzelheiten werden

im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch Satzung der Hochschule geregelt.

Art. 75 Begrenzte Fächerwahl

(1) Der Zugang zu

1. Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten oder
2. Lehrveranstaltungen in Fächern,

die von Studenten im Verlauf ihres Studiums gewählt werden können, darf nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen begrenzt werden.

(2) ¹ Die Begrenzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durch Satzung der Hochschule. ² Art. 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen finden entsprechend Anwendung.

(3) ¹ In der Satzung sind die Zahl der aufzunehmenden Studenten, die Auswahlmaßstäbe und das Verfahren zu regeln. ² Die Auswahl hat in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation in den Regelungen nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen oder auf Grund von Leistungsnachweisen, die im Verlauf des Studiums erbracht wurden, zu erfolgen.

Art. 76 Studienreform

(1) ¹ Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium Studieninhalte und Studienformen, Studiengänge und Hochschulprüfungsordnungen im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln. ² Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen und die Möglichkeiten eines als gleichwertig anerkannten

Fernstudiums als besondere Form des Studiums genutzt werden,

3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleisten und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

³ Auf eine fächerübergreifende Zusammenarbeit der Fachbereiche ist hinzuwirken. ⁴ Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.

(2) ¹ Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden. ² Diese Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist. ³ Soweit für bestehende Studiengänge Reformmodelle erprobt werden, ist für bereits immatrikulierte Studenten der Übergang in das reformierte Studien- und Prüfungsmodell nach den Grundsätzen des erworbenen Vertrauensschutzes zu gewährleisten. ⁴ Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) ¹ Die Hochschulen treffen die für die Studienreform notwendigen Maßnahmen. ² Das Staatsministerium kann von der Hochschule verlangen, die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen strukturell quantitativen Eckdaten (insbesondere Regelstudienzeit, Semesterwochenstundenumfang, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, Prüfungstermine und Prüfungsdauer) in den Prüfungs- und Studienordnungen rechtsverbindlich umzusetzen. ³ Kommt die Hochschule dieser Aufforderung nicht nach, können die entsprechenden Festsetzungen nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Art. 77 Kordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen

¹ Der Freistaat Bayern wird an Einrichtungen der Länder zur Kordinierung der Ordnungen für Studium und Prüfungen mitwirken. ² Die Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 zu beteiligen.

Art. 78 Studienberatung

¹ Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. ² Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studenten und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. ³ Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

Art. 79 Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1) Ein Fachhochschulstudiengang umfaßt in der Regel einschließlich zweier praktischer Studiensemester vier Studienjahre oder acht Semester.

(2) Das Staatsministerium kann den Beginn der Prüfungszeit im Benehmen mit den Fachhochschulen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

2. Prüfungen

Art. 80 Prüfungen

(1) ¹ Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. ² In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus. ³ Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können die Prüfungsordnungen staatliche Vor- und Zwischenprüfungen vorsehen. ⁴ Im Studiengang Rechtswissenschaften wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt. ⁵ In Lehramtsstudiengängen können Vor und Zwi-

schenprüfungen als Hochschulprüfungen durchgeführt werden; staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen sollen nur eingerichtet werden, wenn sie zur Entlastung der Ersten Staatsprüfung führen. ⁶ Die Vor- oder Zwischenprüfung ist in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen.

(2) ¹ Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. ² Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ³ Als Hochschulprüfungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten nicht Nachweise über Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, ohne auf das Prüfungsergebnis angerechnet zu werden oder eine Prüfungsleistung zu ersetzen; auf diese Studienleistungen finden die Absätze 4 bis 7 keine Anwendung.

(3) Hochschulprüfungen können vor den in der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung festgelegten Regelterminen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zu den Prüfungen vorgeschriebenen Studienleistungen nachgewiesen sind.

(4) ¹ Die Hochschulprüfungen, die grundsätzlich im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienabschnitts stattfinden, sollen in der Regel als Blockprüfungen durchgeführt werden. ² Sie können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in Prüfungsabschnitte geteilt und durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden; die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind Prüfungsteile, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein müssen. ³ In der Abschlußprüfung soll der Anteil studienbegleitender Leistungsnachweise zwei Drittel der gesamten Prüfungsleistung nicht übersteigen; die Hochschulprüfungsordnungen können insbesondere bei der Studiengestaltung nach einem Leistungspunktsystem abweichende Regelungen treffen. ⁴ Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind unzulässig.

(5) ¹ Zur Abschlußprüfung als Diplommusiklehrer und Diplommusiker an Hochschulen für Musik werden auch Bewerber zugelassen, die ihr Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik (Konservatorium) durchgeführt haben. ² Die Gleichwertigkeit der Ausbildung

wird durch Kooperationsverträge zwischen den Hochschulen für Musik und den Trägern der Fachakademien für Musik (Konservatorien) sichergestellt.

(6) ¹ Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung nur

1. Hochschullehrer,
2. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums im Ruhestand befindliche Professoren, Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen,
3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums bei Abnahme der Diplommusiklehrerprüfung und der Diplommusikerprüfung an den Hochschulen für Musik auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik

befugt. ² Im Fall des Absatzes 5 wird die Prüfung in der Regel an der Hochschule für Musik abgenommen; sie kann auch an Fachakademien für Musik abgenommen werden. ³ Dabei wirken Lehrkräfte der Fachakademie gleichberechtigt an der Abnahme der Hochschulprüfung mit; der Prüfungsvorsitz liegt bei einem Hochschullehrer. ⁴ Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der ein theologischer Fachbereich desselben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen), die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in dem theologischen Fachbereich desselben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der ein solcher Fachbereich vorhanden ist.

(8) ¹ Dem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personal eines Fachbereichs, für dessen Fachgebiet der Fachbereich kein Promotions- oder Habilitationsrecht hat, kann durch entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Universität des Freistaates Bayern, an der ein entsprechender Fachbereich vorhanden ist, das Recht eingeräumt werden, in seinem Fachgebiet (einschließlich

Habilitationen) dieses Fachbereichs mitzuwirken. ² Absatz 7 bleibt unberührt.

(9) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

Art. 81 Prüfungsordnungen

(1) ¹ Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen. ² Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung rechtswidrig ist. ³ Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn die Hochschulprüfungsordnung eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung begründet ist (Art. 71 Abs. 6); eine unbegründete Überschreitung kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Empfehlung eine kürzere Regelstudienzeit enthält, als sie in der zur Genehmigung vorgelegten Hochschulprüfungsordnung vorgesehen ist. ⁴ Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

1. durch die Hochschulprüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist oder
2. durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters zu besorgen ist oder
3. die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Hochschulprüfungsordnung nicht vorliegen oder
4. die Hochschulprüfungsordnung den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 oder des Art. 71 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 4 über die Regelstudienzeit nicht entspricht.

(2) ¹ Die Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein sowie die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten. ² Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. ³ Der Durchlässigkeit der Studiengänge ist Rechnung zu tragen.

(3) ¹ Die Hochschulprüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ² Sie muß insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Prüfungsorgane,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, ferner welche verwandten Studiengänge im Grundstudium gleich sind,
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und im Fernstudium oder an anderen Hochschulen, die Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten, die Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen aus einem Studium an Fachakademien für Musik und das Studium an den Hochschulen für Musik und an den Fachakademien für Fremdsprachenberufe auf das Studium in angewandten Sprachwissenschaften,
6. die Regeltermine für die Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen; die Abschlußarbeit kann auch vor den weiteren Prüfungen ausgegeben werden, es sei denn, daß die Hochschulprüfungsordnung etwas anderes bestimmt,
7. die Regelstudienzeit und den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,
8. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer,
9. die Form und das Verfahren der Prüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses,
11. die Wiederholung der Prüfung.

³ Die Hochschulprüfungsordnung kann als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung den Nachweis einer dem Studienziel dienenden praktischen Tätigkeit festlegen.

⁴ Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu Prüfungen nur in den betreffen-

den Studiengängen oder Studieneinrichtungen oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zugelassen werden. ⁵ Studienzeiten und in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. ⁶ Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung ermöglichen. ⁷ Eine Regelstudienzeit ist auch in staatlichen Prüfungsordnungen festzulegen.

(4) ¹ Der Student kann von den Regelterminen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung abweichen. ² Für Vor- und Zwischenprüfung darf die Hochschulprüfungsordnung eine Verschiebung um höchstens ein Semester, für die Abschlußprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlußprüfung von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ³ Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Hochschulprüfungsordnung gemäß Satz 2 festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁴ Staatliche Prüfungsordnungen für Studiengänge an Hochschulen sollen den Sätzen 1 bis 3 entsprechende Regelungen treffen. ⁵ Überschreitet ein Student einer Hochschule für Musik von aus ihm zu vertretenden Gründen die Fristen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) ¹ Für die erste Wiederholung der Prüfung ist eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen; in den Hochschulprüfungsordnungen kann diese Frist auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist. ² Die Hochschulprüfungsordnung kann eine zweite Wiederholung

für eine beschränkte Anzahl von Prüfungsfächern vorsehen und zusätzlich vom Prüfungsergebnis in den bestandenen Fächern abhängig machen; eine zweite Wiederholung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zulässig.³ Versäumt der Student eine Wiederholungsfrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, setzt die Hochschule eine Nachfrist.⁴ Eine Studienabschlußarbeit (Diplom- oder Magisterarbeit) kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(6)¹ Für geeignete Studiengänge ist in der Hochschulprüfungsordnung vorzusehen, daß eine erstmals nicht bestandene Abschlußprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch).² Nach der Prüfungsordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war (Art. 64 Abs. 2 Satz 1) bleiben unberücksichtigt.³ Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn die Meldung zur erneuten Ablegung der Prüfung innerhalb einer von der Hochschulprüfungsordnung festzulegenden Frist unverzüglich erfolgt.⁴ Die Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.⁵ Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlußarbeit.

(7)¹ Soweit in Hochschulprüfungsordnungen zu treffende Regelungen für den gesamten Bereich einer Hochschule getroffen werden können, kann eine allgemeine Prüfungsordnung erlassen werden.² Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(8) Studenten des gleichen Studiengangs sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnung als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

Art. 82

Studium an ausländischen Hochschulen

¹ Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien oder der Zulassung zur Promotion an einer Hochschule anerkannt, wenn ihre

Gleichwertigkeit festgestellt ist.² Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.³ § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Art. 83 Promotion

¹ Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.² Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik voraus.³ Die Universitäten regeln in ihren Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen besonders befähigte Absolventen einschlägiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen werden.⁴ Die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums; Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 sowie Abs. 7 gelten entsprechend.⁵ In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, daß die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen verlangen und abnehmen kann.⁶ Die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare ist nach den Bedürfnissen des Schriftentausches in der Promotionsordnung festzulegen.⁷ Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für eine Ehrenpromotion.

Art. 84

Besondere Vorschriften für Fachhochschulen

(1)¹ Vorprüfungen und Abschlußprüfungen an Fachhochschulen sind Hochschulprüfungen.² Die einzelnen Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die Vermittlung der Lehrinhalte des jeweiligen Fachs abgenommen.

(2)¹ Das Staatsministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Fachhochschulen für Fachhochschulstudiengänge eine Rahmenprüfungsordnung als allgemeine Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung erlassen.² Diese kann

1. von der nach Art. 81 Abs. 4 Satz 3 mit der Meldung zur Prüfung verbundenen Folge absehen, daß die Prüfung bei Nichtantritt

als nicht bestanden gilt, wenn Fristen für die Ablegung der Prüfung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 festgelegt sind, und

2. an Stelle des freien Prüfungsversuchs gemäß Art. 81 Abs. 6 eine zweite Wiederholung von Prüfungen zulassen, deren Erstablegung zum Regeltermin erfolgte.

³ Die Fachhochschulen erlassen die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung erforderlichen Prüfungsordnungen.

(3) ¹ Studenten der Fachhochschulen können auf Grund einer bestandenen Vorprüfung zum Studium eines dem Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs eng verwandten wissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengangs an einer Universität oder Kunsthochschule übertreten; das Nähere wird durch Rechtsverordnung gemäß Art. 60 Abs. 8 geregelt. ² Absolventen einer Fachhochschule sind berechtigt, an eine Universität oder Kunsthochschule ohne Beschränkung auf einen Studiengang überzutreten. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Studenten und Absolventen von Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, welche die nach diesem Gesetz erforderliche Qualifikation für die Immatrikulation an einer Fachhochschule besitzen und gleichwertige Studienleistungen nachweisen können. ⁴ Die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation an Universitäten oder Kunsthochschulen bleiben unberührt.

(4) Soweit beim Übergang von einer Fachhochschule zu einer Universität oder Kunsthochschule oder von einer Universität oder Kunsthochschule zu einer Fachhochschule die Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen, werden sie auf Antrag angerechnet.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen als Fachhochschulen.

3. Gebührenfreiheit

Art. 85

(1) Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden von den Studenten Gebühren und Auslagen nicht erhoben; dies gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.

(2) Für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studenten an spe-

ziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums, insbesondere Weiterbildungsstudiengängen, werden Gebühren erhoben; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende sind.

(3) ¹ Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. ² Als Zweitstudium im Sinn des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt.

(4) ¹ Das Staatsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren. ² Die Höhe der Gebühren, die nach Absatz 2 zu erheben sind, ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder Studenten zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³ Die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr beträgt nach Maßgabe der Festsetzung durch Rechtsverordnung 400 € bis 600 € für ein Semester. ⁴ In der Verordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 abgesehen werden kann. ⁵ Weiter ist in der Verordnung nach Satz 1 festzulegen, dass die Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und für das Zweitstudium im Umfang von mindestens 90 v.H. bei den Hochschulen verbleiben. ⁶ Die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums verbleiben den Hochschulen voll; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Entgelte im Sinn von Absatz 2 Halbsatz 2.

7. Kapitel: Akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

1. Akademische Grade

Art. 86

Verleihung von akademischen Graden

(1) ¹ Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der bei Absolventen von Fachhochschulstudiengängen den Zusatz "(FH)", bei Absolventen universitä-

rer Studiengänge den Zusatz "Univ." erhält.² Die Hochschule kann einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.³ Sie kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen; dies gilt, unbeschadet des Art. 86a, nicht für den Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang.⁴ Von der Hochschule können auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden.⁵ Ein Grad nach Satz 4 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden.⁶ Das Nähere regelt die Hochschule in einer Satzung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums und bei staatlichen Abschlußprüfungen zusätzlich des Einvernehmens des für den Vollzug der staatlichen Prüfungsordnung zuständigen Staatsministeriums bedarf.

(2)¹ Die Universitäten verleihen neben den in Absatz 1 genannten Graden den Doktorgrad.² Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehrramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft.

(3) Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Satzung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(4)¹ Die Universitäten haben Bewerber, die ihr Studium an einer früheren Pädagogischen Hochschule oder an einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich abgeschlossen haben, den Erwerb eines akademischen Grades entsprechend deren fachlicher Ausrichtung zu ermöglichen.² In den Hochschulprüfungsordnungen für die Fachbereiche, die zum 1. Oktober 1977 Mitglieder der aufgelösten erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche aufgenommen haben, sind entsprechende Regelungen vorzusehen.³ Für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und die Universität Passau gilt Entsprechendes.

(5)¹ Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 80 Abs. 7 mitwirkt, haben den Mitgliedern dieser Universität und Bewerbern, die ihr Studium dort abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades zu ermöglichen.² In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen

theologischen Fachbereiche sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Art. 86a

Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und einem Master- oder Magistergrad führen.

(2)¹ Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein erster qualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen.² Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3)¹ Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen.² Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) Über die Festlegungen in den Absätzen 2 bis 4 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englische Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs, der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie der verleihenden Hochschule bei.

Art. 87

Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

¹ Die von deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden; wird der Doktorgrad oder der akademische Grad eines habilitierten Doktors in abgekürzter Form geführt, so muß die Fachrichtung nicht angegeben werden.² Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade.

Art. 88**Führung ausländischer akademischer Grade und entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel**

(1) ¹ Wer einen ausländischen akademischen Grad erworben hat, bedarf zur Führung dieses Grades der Genehmigung der zuständigen Behörde. ² Ebenso genehmigungspflichtig ist die Führung entsprechender ausländischer staatlicher und kirchlicher Grade und Titel, die inländischen akademischen Graden gleichlautend oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. ³ Auf die von ausländischen Hochschulen oder ausländischen staatlichen Stellen verliehene Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung. ⁴ Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 3 ist nicht erforderlich,

1. wenn eine entsprechende behördliche Genehmigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorliegt, die durch Abkommen auch für Bayern wirksam ist, oder
2. soweit das Staatsministerium für die Führung akademischer Grade bestimmter ausländischer Hochschulen oder für die Führung entsprechender staatlicher Grade oder Titel bestimmter ausländischer Staaten eine allgemeine Genehmigung erteilt hat,
3. für Ausländer, die sich ausschließlich im amtlichen Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken in Bayern aufhalten, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des Grades oder Titels befugt sind, oder
4. soweit sie das Staatsministerium für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an bayerischen Hochschulen allgemein erteilt hat.

(2) ¹ Die Genehmigung setzt voraus, daß

1. der Inhaber des Grades mit Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet ist,
2. der Grad oder Titel von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die im Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war (anerkannte Hochschule),
3. dem Grad, sofern er nicht ehrenhalber verliehen wurde, eine Abschlußprüfung auf Grund eines mindestens dreijährigen Studiums an anerkannten Hochschulen zugrundeliegt, davon mindestens ein Studienjahr an der verleihenden Hochschule, und

4. der Grad oder Titel nach dem Recht des Herkunftslandes rechtmäßig und ordnungsgemäß an der Hochschule oder bei der zuständigen staatlichen Stelle erworben wurde.

² Wurde nach dem Recht des betreffenden Landes der Grad oder Titel außerhalb der Hochschule verliehen oder zuerkannt, muß der Inhaber des Grades oder Titels die zugrundeliegenden einschlägigen Studienleistungen und Prüfungen an einer anerkannten ausländischen Hochschule absolviert haben.

(3) ¹ Die Genehmigung wird, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, auf Antrag im Einzelfall mit der Maßgabe erteilt, den erworbenen Grad oder Titel in der Originalform und mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen; dies gilt nicht für Grade und Titel nach Art. 133. ² Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 können in der allgemeinen Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 und in einer Durchführungsverordnung nach Absatz 4 zugelassen werden, soweit der Schutz inländischer akademischer Grade vor Entwertung und der Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung gewahrt bleiben.

(4) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie über Voraussetzungen und Inhalt der Einzelgenehmigung wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(5) Art. 133 bleibt unberührt.

Art. 89**Entziehung, Widerruf**

(1) ¹ Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. ² Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

(2) Unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde eine von ihr erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (Art. 88 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 und 4) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

Art. 90
Zuständige Behörde

Das Staatsministerium ist in den Fällen des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 Abs. 2 die zuständige Behörde; es kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

2. Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Art. 91
Lehrbefähigung

(1) ¹ Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ² Unberührt bleibt die Möglichkeit, die für die Einstellung als Professor erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen durch einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchLG) nachzuweisen.

(2) ¹ Die Universitäten können die Lehrbefähigung feststellen. ² Art. 85 und Art. 86 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹ Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich oder einer gemeinsamen Kommission nach Maßgabe der als Satzung erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. ² Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1 und Art. 83 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ³ Bei der Durchführung von Habilitationsverfahren haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹ Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung aufgrund der Leistungen in der akademischen Lehre oder einer Probevorlesung festgestellt,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

² Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

(5) ¹ Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In oder Auslands erfolgreich abgeschlossen hat, zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat; die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber in der Studienabschlußprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. ² Vom Erfordernis der Promotion kann nach Maßgabe der Habilitationsordnung abgesehen werden. ³ Weitere Zulassungsvoraussetzungen kann die Habilitationsordnung festlegen, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. ⁴ Durch die Habilitationsordnung kann die Zulassung zum Habilitationsverfahren von der Vorlage der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Sinn von Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 abhängig gemacht werden; die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist. ⁵ Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, daß der Bewerber zum Habilitationsverfahren nur zugelassen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, daß gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(6) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn ein akademischer Grad entzogen wurde.

(7) Der Fachbereichssprecher, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Leitung der Hochschule, hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden.

(8) Der Fachbereichssprecher und die Ständige Kommission für Forschung und Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

(9) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

Art. 92 Lehrbefugnis

(1) ¹ Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor des Fachgebiets seiner Lehrbefähigung ist. ² Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt. ³ Art. 28 Abs. 4 BayHSchLG gilt entsprechend. ⁴ Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" verbunden.

(2) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrags mit der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.

(3) Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.

8. Kapitel: Ordnungsrecht

Art. 93 Ordnungsverstöße und Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹ Gegen Mitglieder der Hochschule können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder entgegen Art. 18 Abs. 1 schuldhaft

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder

5. an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

² Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine dieser Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(2) ¹ Ordnungsmaßnahmen sind

1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,
2. Widerruf der Immatrikulation,
3. Ausschuß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren.

² Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ³ Wird gegen ein Hochschulmitglied zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nr. 1 getroffen, ist damit die Androhung einer Ordnungsmaßnahme nach Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu verbinden.

(3) ¹ Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 können gegen Studenten nicht getroffen werden. ² Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 setzen voraus, daß

1. Ordnungsverstöße nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder
2. an Ordnungsverstößen nach Nummer 1 teilgenommen wurde oder
3. wiederholt Anordnungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.

³ Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) ¹ Gegen die in Art. 17 Abs. 3 genannten Personen, die nicht in einem Beamten oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zum Freistaat Bayern stehen, sowie gegen Gaststudierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn ihr Verhalten bei Mitgliedern der Hochschule ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde.

² Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Anordnungen zur Verhinderung von Pflichtverletzungen, die nicht im Verfahren nach Art. 94 getroffen werden, sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinn des Absatzes 2.

Art. 94 Verfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen werden von der Leitung der Hochschule getroffen.

(2) ¹ Werden Tatsachen bekannt, aus denen sich der Verdacht eines Ordnungsverstoßes ergibt, hat die Leitung der Hochschule das Ordnungsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. ² Hochschulorgane und gremien sowie die Polizei haben der Leitung der Hochschule solche Tatsachen mitzuteilen. ³ Alle Mitglieder der Hochschule und die in Art. 93 Abs. 4 genannten Personen sind der Leitung der Hochschule zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht, das Zeugnis oder eine Auskunft zu verweigern, gelten entsprechend.

(3) ¹ Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. ² Dem Betroffenen ist zu gestatten, die Verfahrensakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Verfahrens möglich ist. ³ Vor Erlaß einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung und dieser zugrundeliegenden Tatsachen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹ Ordnungsmaßnahmen nach Art. 93 Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid verhängt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen ist. ² Scheidet der Betroffene vor Erlaß des Bescheids aus der Hochschule aus, ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 zu erwarten ist.

(5) Ein Widerspruchsverfahren im Sinn der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(6) Für die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 sowie für den Erlaß von Maßnahmen nach Absatz 4 ist Art. 23 Abs. 1 Satz 5 nicht anzuwenden.

(7) ¹ Die Hochschule teilt dem Staatsministerium unverzüglich mit, gegen welche Studie-

rende unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinn des Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergangen sind. ² Das Staatsministerium unterrichtet hiervon die zuständigen Minister der anderen Länder. ³ In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

9. Kapitel: Körperschaftsvermögen

Art. 95 Körperschaftsvermögen und Körperschaftseinnahmen

(1) Das Körperschaftsvermögen der Hochschule besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) ¹ Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

² Das Körperschaftsvermögen und die Körperschaftseinnahmen sind gewissenhaft und sparsam zu verwalten.

(3) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

(4) ¹ Die Hochschulen können Angestellte oder Arbeiter zu Lasten des Körperschaftsvermögens als Körperschaftsbedienstete einstellen, soweit dies zur Verwaltung des Körperschaftsvermögens erforderlich ist. ² Die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gelten entsprechend.

(5) ¹ Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Hochschule erforderlich ist. ² Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr Zwecken der Hochschule dienen, sind auf Verlangen dem Freistaat Bayern zu übereignen; er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

Art. 96
Genehmigungspflicht

(1) Der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder Ausgaben zur Folge haben, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht,
2. Abweichungen von der Vorschrift des Art. 95 Abs. 3,
3. die Zuführung von Zuwendungen Dritter und Erträgen des Körperschaftsvermögens zum Körperschaftsvermögen sowie die Bildung von Rücklagen aus diesen Einnahmen für einen längeren Zeitraum als zwei Haushaltsjahren,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ferner die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
5. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
6. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
7. die Aufnahme von Darlehen, sofern das Darlehen nicht innerhalb des gleichen Haushaltsjahres aus laufenden Körperschaftseinnahmen wieder getilgt wird, sowie der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

² Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit für die Genehmigung von Handlungen nach Satz 1 auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Art. 97
Körperschaftshaushalt

(1) ¹ Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig vorzulegen. ² Er bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. ³ Der Körperschaftshaushalt muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Das Haushaltsjahr des Staates ist auch das Haushaltsjahr der Körperschaft.

(3) ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen die staatlichen Vorschriften entsprechend. ² Das Staatsministerium kann jedoch im Benehmen mit den Hochschulen und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 98
Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) ¹ Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. ² Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuß des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. ³ Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Staatsministerium vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof nach Art. 111 BayHO bleibt unberührt.

10. Kapitel: Studentenwerke

Art. 99
Aufgaben

(1) ¹ Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studenten der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. ² Das Staatsministerium kann den Studentenwerken nach Anhörung der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben übertragen.

(2) ¹ Die Einrichtungen der Studentenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 vereinbar ist. ² Den Studentenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach

Absatz 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

(3) Die Studentenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

Art. 100 Zuständigkeit

(1) Studentenwerke werden für bestimmte staatliche Hochschulen errichtet.

(2) Das Staatsministerium kann im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung Studentenwerke errichten, die Zuständigkeit der Studentenwerke für die einzelnen Hochschulen und andere Einrichtungen festlegen und Studentenwerke auflösen.

Art. 101 Organisation

(1) Die Studentenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) ¹ Organe der Studentenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer. ² Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, wird keine Vertreterversammlung gebildet.

Art. 102 Vertreterversammlung

(1) Aufgaben der Vertreterversammlung sind

1. die Wahl des Verwaltungsrats,
2. die Abwahl des Verwaltungsrats,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) ¹ Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. drei Vertreter der Professoren,
2. drei Vertreter der Studenten der Hochschule,
3. den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

² Die Vertreter nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren

benannt. ³ Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger zu benennen. ⁴ Scheidet ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 aus, rückt dessen ständiger Vertreter nach.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode einen Vorsitzenden.

(4) ¹ Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mehrheit der Vertreter der Professoren als auch die Mehrheit der Vertreter der Studenten anwesend ist. ² Art. 48 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. ³ Die Vertreterversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵ Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein neuer Verwaltungsrat unter Beachtung des Art. 103 Abs. 3 gewählt wird; die Abwahl wird erst wirksam, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats neu gewählt sind.

Art. 103 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung der Jahresrechnung vor.

(2) ¹ Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan.
2. die Entlastung des Geschäftsführers auf Grund der geprüften Jahresrechnung,
3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen.

² Er berät den Geschäftsführer gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 3.

(3) ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertretern der Professoren oder leitenden Beamten der Hochschulverwaltung,
2. zwei Vertretern der Studenten,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einem Vertreter der hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks,
5. der Frauenbeauftragten einer Hochschule.

² Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. ³ Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 5 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. ⁴ Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. ⁵ Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶ Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Leitern und Vorsitzenden der Leitungsgremien der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 von den hauptberuflichen Bediensteten des Studentenwerks.

(4) ¹ Ist ein Studentenwerk nur für eine Hochschule zuständig, werden die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 vom Senat der Hochschule benannt. ² Der Verwaltungsrat kann vom Senat unter entsprechender Anwendung des Art. 102 Abs. 4 Satz 5 abgewählt werden. ³ Art. 102 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴ Der Verwaltungsrat nimmt auch die Aufgaben nach Art. 102 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 wahr.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden.

(6) ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und sowohl die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 als auch die Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 anwesend sind. ² Art. 102 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 104 Geschäftsführer

(1) ¹ Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrats (Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt und entlassen. ² Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums.

(2) ¹ Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ² Er vertritt das Studentenwerk. ³ Er kann sich in grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat beraten lassen.

Art. 105 Aufsicht

(1) ¹ Die Studentenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ² Art. 118 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Bei den nach Art. 99 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studentenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

Art. 106 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹ Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ² Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³ Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind

1. Beiträge,
2. sonstige Einnahmen.

(2) ¹ Beitragspflichtig sind Studenten sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 99 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ² Studenten, die gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³ Personen, denen nach Art. 99 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹ Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke nach Art. 99 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ² Die Höhe des Grundbeitrags wird im Benehmen mit den Studentenwerken den beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 99 Abs. 2 Satz 2 vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung einheitlich für alle Studentenwerke festgesetzt. ³ Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden; die Höhe dieses zusätzlichen Beitrags richtet

sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt und wird im Benehmen mit dem betroffenen Studentenwerk vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁴ Der Abschluß einer Vereinbarung nach Satz 3 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums und des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr. ⁵ Die Beiträge werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ⁶ Die Studentenwerke sind hinsichtlich der Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(4) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 99 Abs. 1 Satz 2 den Studentenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(5) ¹ Die Studentenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ² Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und muß in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³ Art. 97 Abs. 2 sowie Art. 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Für die Angestellten und Arbeiter der Studentenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

Art. 107

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studentenwerke sowie über die Wahl des Vertreters der hauptberuflichen Bediensteten in den Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt: Nichtstaatliche Hochschulen

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

Art. 108 Anerkennung

(1) ¹ Nichtstaatliche Hochschulen können die staatlichen Hochschulen bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 ergänzen. ² Sie können errichtet und betrieben werden, wenn sie auf Antrag vorher vom Staatsministerium anerkannt worden sind. ³ Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, daß

1. die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule eine der Ausbildung an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung ermöglicht und die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand auf Dauer erwarten lassen,
2. eine Mehrzahl nebeneinander bestehender oder aufeinander folgender, an den Studienzielen des G Art. 71 Abs. 1 ausgerichteter Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. derjenige, der die Hochschule errichten, betreiben oder leiten soll, Gewähr dafür bietet, die Hochschule entsprechend den geltenden Vorschriften zu betreiben und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,
5. die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflich Lehrenden gesichert ist und

7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschule geltenden Grundsätze mitwirken.

(3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 zugelassen werden, wenn das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Bestimmung des Art. 110 zunächst probeweise befristet verliehen werden.

(5) ¹ Nichtstaatlichen Hochschulen kann auf Antrag das Promotions- und das Habilitationsrecht verliehen werden. ² Die Verleihung erfolgt durch ein Gesetz.

(6) ¹ Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 erforderliche staatliche Anerkennung

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

² Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.

Art. 109

Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) ¹ Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. ² Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) ¹ Die Hochschulprüfungen erfolgen unter staatlicher Aufsicht, die insbesondere sicherzustellen hat, daß die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden. ² Die Aufsicht schließt

das Recht ein, Prüfungsvorsitzende zu bestimmen.

(3) ¹ Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Anerkennung bedürfen staatlicher Genehmigung. ² Dies gilt vor allem für einen Wechsel des Trägers, des Leiters oder von hauptberuflich Lehrenden einer nichtstaatlichen Hochschule.

(4) ¹ Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. ² Die Frist kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(5) ¹ Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 55 ist sinngemäß anzuwenden. ² Ihre Angehörigen können an Aufgaben gemäß Art. 77 beteiligt werden.

Art. 110

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder
2. der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt oder
3. zwei durch das Staatsministerium innerhalb zweier Jahre abgenommene Feststellungsprüfungen ergeben, daß der Leistungsstand der Studenten einer nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragenen Hochschule hinter dem Leistungsstand der Studenten entsprechender Studiengänge staatlicher Hochschulen zurückbleibt.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder ihre Aufhebung durch den Träger soll den Studierenden dieser Hochschule die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums gewährleistet werden.

(5) Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig; sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden dem Staatsministerium anzuzeigen.

Art. 111 Lehrende

(1) ¹ Die Genehmigung zur Beschäftigung von Lehrenden kann nur vom Träger oder Leiter einer nichtstaatlichen Hochschule beim Staatsministerium beantragt werden; das Staatsministerium kann verlangen, daß zur Gewinnung geeigneter Bewerber eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. ² Dem Antrag ist neben den im Einzelfall angeforderten Unterlagen stets ein Gutachten über die pädagogische Eignung des Bewerbers beizufügen. ³ Bestehen gegen den Antrag Bedenken, kann ihn das Staatsministerium zurückgeben und den Träger oder Leiter der nichtstaatlichen Hochschule auffordern, in angemessener Frist einen neuen Antrag vorzulegen.

(2) ¹ Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. ² Sie erlischt ferner in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrende einer staatlichen Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. ³ Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(3) Das Staatsministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrenden untersagen, wenn gegen diese so schwerwiegende Gründe vorliegen, daß sie bei vertraglich beschäftigten Lehrenden an staatlichen Hochschulen die Entlassung rechtfertigen würden, oder wenn sie keine Gewähr dafür bieten, daß sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder wenn sie ihre Lehrtätigkeit nicht an den Erfordernissen des Fachs und an den Studien und Prüfungsordnungen ausrichten.

(4) ¹ Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich Lehrenden ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrenden an staatlichen Hochschulen gleichkommen und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden.

² Werden Angehörige kirchlicher Orden an nichtstaatlichen Hochschulen mit Zustimmung ihres Ordens als Lehrende beschäftigt, gilt ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(5) ¹ Nichtstaatliche Hochschulen können den an ihnen hauptberuflich Lehrenden nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festsetzt. ² Die Hochschule darf das Recht nur nach vorher eingeholtem Einvernehmen des Staatsministeriums einräumen; das Einvernehmen kann auch allgemein erteilt werden. ³ Anderen Personen ist die Führung der nach Satz 1 festgesetzten Berufsbezeichnungen nicht gestattet.

(6) ¹ Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis. ² Art. 92 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

Art. 112 Honorarprofessoren

¹ An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. ² Die Honorarprofessoren müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen gefordert werden. ³ Die Genehmigung zur Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Staatsministerium zu beantragen. ⁴ Dem Antrag muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. ⁵ Hierfür sollen Gutachten von Professoren des entsprechenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden; diese Gutachten sind dem Antrag beizufügen. ⁶ Für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung gelten die Vorschriften für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme

der Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend.

Art. 113

Universität der Bundeswehr München

(1) ¹ Einrichtungen zur Ausbildung im Dienst der Bundeswehr können auf Antrag als Hochschulen staatlich anerkannt werden. ² Der Zweite und Dritte Abschnitt sind anzuwenden; dies gilt nicht für die Vorschriften des Art. 108 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 über die staatliche Anerkennung, für die Beurlaubung gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6. ³ In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zur Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer vom Studenten zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

(2) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Hochschulträgers der Universität der Bundeswehr München das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.

Art. 114

Kirchliche Hochschulen

(1) ¹ Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus und fortzubilden, bleibt unberührt. ² Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme von Art. 108 Abs. 5, Art. 111 Abs. 6 und Art. 112 keine Anwendung.

(2) ¹ Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden; die Anerkennung beschränkt sich auf diese Studiengänge. ² Soweit Studiengänge zugleich die Aus und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, ist beim Erlaß von Studien und Prüfungsordnungen das Einvernehmen mit dem Träger der Hochschule erforderlich; bei diesen Studiengängen findet Art. 109 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

2. Kapitel: Besondere Vorschriften

Art. 115

Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten entsprechend

1. Art. 79 Abs. 1 und 3,
2. die Regelungen zum Studienjahr gemäß Art. 70 und 129 Abs. 10,
3. für die Immatrikulation Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 60, 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8 sowie Satz 2, Art. 62, 64, 65 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 4 Nr. 1, Art. 66 sowie Art. 67 Abs. 2,
4. für das Studium Art. 71 Abs. 1 bis 8, Art. 72, 78 und 82,
5. für Prüfungen Art. 50 Abs. 2 und 3, Art. 73 Abs. 4, Art. 80, 81, 83, 84 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie Art. 91,
6. Art. 129 Abs. 9.

(2) ¹ Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Regelungen, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums. ² Um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen zu gewährleisten, kann das Einvernehmen versagt werden, wenn die Regelungen der gemäß Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenprüfungsordnung nicht entsprechen. ³ An nichtstaatlichen Hochschulen können vom Träger der Hochschule zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen festgelegt werden, und zwar insbesondere

1. der Nachweis der Begabung und Eignung durch eine Aufnahmeprüfung,
2. die Entrichtung von Studiengebühren,
3. die Respektierung der Zielsetzung einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft,
4. die Zugehörigkeit der Bundeswehr bei Einrichtungen nach Art. 113.

⁴ Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassen wurden, bleiben in Kraft, solange und soweit nicht die erforderlichen Regelungen nach Satz 1 getroffen wurden.

Art. 115a**Promotionsrecht und Habilitationsrecht**

(1) ¹ Der Hochschule für Philosophie München, Philosophische Fakultät S.J., ist das Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie verliehen. ² Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Philosophie. ³ Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. ⁴ Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1, Art. 81 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11 Halbsatz 1, sowie Art. 91 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 bis 7 und 9 gelten entsprechend.

(2) ¹ Der Augustana-Hochschule Neuendettelsau ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen. ² Die Hochschule ist berechtigt, Bewerbern, die ein einschlägiges Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Doktors der Theologie zu verleihen. ³ Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. ⁴ Die Promotionsordnung wird vom Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule erlassen; im übrigen gelten Art. 83 Sätze 3 bis 6 entsprechend. ⁵ In der Promotionsordnung ist die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Dissertation als Gutachter vorzusehen. ⁶ Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Evangelischen Theologie. ⁷ Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß in der Habilitationsordnung die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Habilitation als Gutachter vorzusehen ist.

(3) ¹ Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ² Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ³ Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Katholisch-Theologischen Theologie. ⁴ Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

**Art. 116
Zuschüsse**

¹ Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. ² Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. ³ Der Zuschuß zum laufenden Betrieb der Fachhochschule oder der Fachhochschulstudiengänge beträgt 80 v.H. des tatsächlich nachgewiesenen Personal und Sachaufwands. ⁴ Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengängen entsteht. ⁵ Das Nähere, insbesondere über die Höhe der Zuschüsse für Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge im einzelnen, regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, in der auch die Möglichkeit einer Pauschalierung des Zuschusses für den laufenden Betrieb vorgesehen werden kann.

Dritter Abschnitt: Aufsicht**1. Kapitel: Staatliche Hochschulen****Art. 117
Allgemeines**

¹ Die Hochschulen stehen in Körperschaftsangelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ² Die Befugnisse des Staatsministeriums aus Art. 55 Nr. 5 Satz 1 der Verfassung in staatlichen Angelegenheiten bleiben unberührt.

**Art. 118
Inhalt und Grenzen der Aufsicht**

(1) Die staatliche Aufsicht beschränkt sich in Körperschaftsangelegenheiten darauf, die Erfüllung der durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Hochschulen zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) ¹ Das Staatsministerium ist befugt, sich über die Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. ² Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich berichten und Akten vorlegen lassen.

(3) ¹ Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Ände-

rung verlangen.² Bei Nichterfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen kann es diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern.³ Kommt die Hochschule binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen nicht nach, kann das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Hochschule verfügen und vollziehen.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für Hochschulsatzungen entsprechend.

(4)¹ Ist die Ordnung oder Sicherheit an einer Hochschule in einem solchem Ausmaß gestört, daß die Hochschule nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium die Hochschule vorübergehend schließen; in dringenden Fällen kann die Hochschule auch von deren Leitung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums geschlossen werden.² Die Schließung kann auf Teile der Hochschule beschränkt werden.

2. Kapitel: Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 119

(1) Art. 117 und 118 gelten für nichtstaatliche Hochschulen, ausgenommen kirchliche Hochschulen, entsprechend.

(2)¹ Im Benehmen mit den jeweiligen nichtstaatlichen Hochschulen stellt das Staatsministerium außerdem sicher, daß bei den nichtstaatlichen Hochschulen die im Hochschulbereich gebotene Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet bleiben.² Das Staatsministerium ist ermächtigt, die hierzu nötigen Rechtsverordnungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen.

Vierter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschrift

Art. 120 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 111 Abs. 5 führt.

Art. 121 Strafvorschrift

Wer sich erbetet, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Fünfter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Kapitel: Übergangsregelungen zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978

Art. 122 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1)¹ Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nichtstaatliche Hochschule ein vom Staat verliehenes oder anerkanntes Promotions- oder Habilitationsrecht besitzt, bleibt es unbeschadet der Art. 108 ff. und des Art. 125 Abs. 1 bei diesem Rechtszustand.² Wird eine dieser Hochschulen in eine andere Hochschule eingegliedert, geht ihr Promotions- und Habilitationsrecht auf die neue Hochschule über.³ Auf die in Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes genannte Frist können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium Zeiten nach der Habilitation angerechnet werden, wenn eine durchgängig selbständige Lehrtätigkeit (durch Lehraufträge) vorliegt und die Ernennung zum Privatdozenten wegen des Fehlens einer formellen gesetzlichen Grundlage bisher nicht erfolgen konnte.

(2)¹ Soweit bei dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes die Immatrikulation an Hochschulen ohne die in Art. 60 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Qualifikation möglich ist, bleibt diese Möglichkeit bestehen.² Die danach fortgeltenden Regelungen über die Immatrikulation von Bewerbern mit ausländischem Reifezeugnis an Universitäten finden auf Studierende des Studienkollegs bei den Fachhochschulen und die Teilnehmer von Lehrgängen zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachhochschulen entsprechende Anwendung.

Art. 123**Allgemeine Übergangsbestimmungen für staatliche Hochschulen**

(1) Die Satzungen der Hochschulen, die Satzungen für die Studierenden an den Bayerischen Universitäten vom 24. April 1923 (BayBSVK S. 76), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in München vom 6. November 1957 (KMBI S. 622), geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1960 (KMBI S. 192), die Studiensatzung der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg vom 31. März 1958 (KMBI S. 130), geändert durch Bekanntmachung vom 16. August 1966 (KMBI S. 459), die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München vom 14. September 1962 (KMBI S. 293) und die Satzung für die Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film vom 25. August 1969 (KMBI S. 789) bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie nicht diesem Gesetz und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften widersprechen.

(2) ¹Die bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen klinischen Einrichtungen, Güter, Materialprüfämter und Anstalten werden unbeschadet Art. 19 Abs. 3 als Betriebseinheiten weitergeführt. ²Räume, Personal und Sachmittel, die einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor oder einem Institut, Seminar oder einer ähnlichen Einrichtung zugewiesen wurden, unterliegen unbeschadet der Befugnisse anderer Hochschulorgane und des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst der Verfügung des Fachbereichs, dem die betreffenden Professoren zugeordnet sind. ³Berufungszusagen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes Professoren gemacht wurden, bleiben unberührt. ⁴An Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert werden, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verfügungsbefugnis des Fachbereichs die Verfügungsbefugnis des zuständigen Organs der Hochschule tritt.

Art. 124**Überleitungsverfahren für staatliche Hochschulen**

(1) ¹Mit der Errichtung der Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und weiteren Einrichtungen der Hochschule werden vom Staatsministerium die Bediensteten soweit erforderlich unter Überleitung in die neue Personalstruktur nach diesem Gesetz und dem Hochschullehrergesetz den neuen organisatorischen Einheiten zugeordnet, Lei-

tungen der Einrichtungen der Hochschule und kommissarische Dekane sowie deren Vertreter bestellt. ²Die Hochschule unterbreitet hierfür Vorschläge bis spätestens sechs Monate vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Wird ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hauptberuflich amtierender Präsident einer Universität zum Beamten auf Zeit ernannt, so wird die bis dahin verbrachte Amtszeit auf die Frist des Art. 22 Abs. 3 angerechnet; dies gilt auch für die auf Grund dieses Gesetzes bestellten hauptberuflichen Präsidenten und Vorsitzenden von Präsidialkollegien, die zu Beamten auf Zeit ernannt werden, sobald die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Nach Bildung der diesem Gesetz entsprechenden Organe ist die Grundordnung zu beschließen.

Art. 125**Anerkennung bestehender Hochschulen als nichtstaatliche Hochschulen im Sinn dieses Gesetzes**

(1) Zum Zeitpunkt des allgemeinen Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende nichtstaatliche Hochschulen, insbesondere private Fachhochschulen erwerben die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule im Sinn dieses Gesetzes nur im Wege eines Anerkennungsverfahrens nach Art. 108.

(2) Soweit die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragenen Hochschulen beim allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt sind, gelten sie als anerkannt im Sinn der Art. 108 ff. dieses Gesetzes.

(3) ¹Hochschulen, die im letzten Jahr vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus staatlichen Mitteln gefördert wurden und bei allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich genehmigt waren, können nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung weiter betrieben werden. ²Art. 109 Abs. 3, Art. 110, 111 Abs. 3, Art. 119 und 120 gelten entsprechend.

Art. 126**Übergangsvorschriften für Studentenwerke**

¹Der beim Inkrafttreten (Art. 136 Satz 2) bestellte Geschäftsführer und sein Stellvertreter bleiben im Amt. ²Sie nehmen die Funktion nach Art. 104 wahr.

Art. 127**Übergangsvorschriften für die Personalstruktur**

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes noch nicht in Ämter der neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹ Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Gruppe der Professoren aus; sie sind jedoch nicht Professoren im Sinn der Art. 26 Satz 2, Art. 52 Abs. 2, Art. 56, 57, 123 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 129 Abs. 4 Satz 3; für Fachhochschullehrer gilt Halbsatz 2 erst ab 1. Oktober 1980. ² Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) ¹ Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfaßt wird, richtet sich nach dessen Zuordnung zu den Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2. ² Die Zuordnung entscheidet die Leitung der Hochschule entsprechend den Dienstaufgaben des Personals; die Entscheidung ist dem betreffenden Hochschulmitglied mitzuteilen.

(4) Für die Prüfungsbefugnis der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 Genannten gelten Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 entsprechend.

2. Kapitel**Übergangsregelungen zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988****Art. 128****Übergangsvorschriften**

(1) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen

Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Leiter oder Mitglieder einer kollegialen Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit findet Art. 32 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

(3) Solange und soweit eine Rechtsverordnung nach Art. 70 Abs. 2 nicht erlassen ist, verbleibt es beim bisher üblichen Umfang der unterrichtsfreien Zeit.

(4) Art. 77 Satz 2 gilt entsprechend für Empfehlungen früherer Landes oder überregionaler Studienreformkommissionen.

(5) ¹ Die Hochschulprüfungsordnungen (einschließlich Habilitationsordnungen) sind spätestens bis zum 31. Dezember 1991 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

² In den Hochschulprüfungsordnungen, in denen noch keine Regelstudienzeit und Fristen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 bestimmt sind, sind diese bis spätestens 31. Dezember 1990 festzulegen; danach gelten bis zur rechtswirksamen Festlegung durch die Hochschulen die an Universitäten des Freistaates Bayern für denselben Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit und die Fristen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, in Ermangelung dessen die Regelstudienzeit von neun Semestern.

³ Satz 2 Halbsatz 2 gilt für alle Studenten, die das betreffende Fachstudium (Hauptfachstudium) nach dem 1. Januar 1991 erstmals beginnen. ⁴ Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die zu diesem Zeitpunkt das Fachstudium (Hauptfachstudium) bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Hochschulprüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen und Fristenregelungen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 aufzunehmen.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten eines Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(7) ¹ Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Präsidialkollegien finden die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung Anwendung; dies gilt auch für bereits gewählte Mitglieder einer Hochschulleitung, deren Bestellung noch nicht wirksam geworden ist. ² Bei unmittelbarer Wiederwahl ist Art.

21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes insoweit nicht anzuwenden, als der Rektor aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen ist.

(8) Die Berufung von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C 2 in ein anderes Professorenamt ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 3 möglich.

2a Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Hochschulgesetzes vom
24. Juli 1998

Art. 128a
Übergangsvorschriften

(1) ¹ Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, bilden der Rektor oder Präsident mit den Prorektoren oder Vizepräsidenten sowie dem Kanzler mit Wirkung vom Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Leitungsgremium im Sinn des Art. 21. ² Widerspricht der Rektor oder Präsident innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Staatsminister der Bildung des Leitungsgremiums, findet abweichend von Satz 1 Art. 20 auf diese Hochschule erst mit Wirkung vom Zeitpunkt des Endes der Amtszeit des Rektors oder Präsidenten Anwendung; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet wird und der Rektor oder Präsident in dem genannten Zeitpunkt bereits gewählt, seine Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. ³ In den Fällen des Satzes 2 nimmt der Rektor oder Präsident die Aufgaben des Leitungsgremiums und des Vorsitzenden des Leitungsgremiums im Sinn der Art. 23 und 24 sowie die sonstigen dem Leiter oder der Leitung der Hochschule obliegenden Aufgaben wahr. ⁴ Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln nach staatlichen Maßgaben; bis zum Beginn der Amtszeit eines Leitungsgremiums (Rektorat oder Präsidialkollegium) ist für diese Entscheidung der Senat oder die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten zuständig, soweit diese Angelegenheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch die Grundordnung der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist (Art. 30 Abs. 1 Satz 2). ⁵ Wird eine Hochschule im

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, der der Bildung des Leitungsgremiums gemäß Satz 2 widerspricht, sind auf den Rektor oder Präsidenten sowie die Prorektoren und Vizepräsidenten vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden; dies gilt auch, wenn der Rektor, Präsident, Prorektor oder Vizepräsident im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. ⁶ Bei unmittelbarer Wiederwahl ist abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes einmalig auch eine zweite oder weitere Wiederwahl eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen oder bereits gewählten, aber noch nicht bestellten Rektors oder Präsidenten zulässig. ⁷ Bei Präsidenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt sind, ist Art. 22 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. ⁸ Eine Abwahl ist bei Präsidenten oder Rektoren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bis zum Ablauf der betreffenden Amtszeit nicht zulässig. ⁹ Die Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Präsident oder Rektor im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist.

(2) ¹ Für die Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats gelten bis zum Ablauf der Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Vertreter der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 die bisher geltenden Vorschriften weiter. ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Versammlungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen die Aufgaben des erweiterten Senats nach Art. 28 Abs. 3 wahr; Satz 1 gilt entsprechend. ³ Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Kollegialorgan aufgrund des Art. 45 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe besetzt, werden die bisher nicht besetzbaren Sitze abweichend von den Sätzen 1 und 2 besetzt.

(3) ¹ Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2001 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ² Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Fachstudium bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Prüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für

die Fristenregelung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 aufzunehmen.³ Die Rahmenstudienordnungen für Fachhochschulstudiengänge, die aufgrund des Art. 79 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, gelten für das Studium des entsprechenden Studiengangs an der jeweiligen Hochschule solange fort, bis sie durch einschlägige Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule ersetzt oder vom Staatsministerium aufgehoben werden.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher und kirchlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten des Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(5) Soweit die Lehrbefähigung auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Habilitationsverfahrens festgestellt wird, verleiht die Hochschule auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, auf Antrag des Bewerbers den akademischen Grad eines habilitierten Doktors; die bisher geltenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes finden insoweit weiter Anwendung.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts und für kleine Baumaßnahmen auf das Klinikum über, das die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die Staatsbauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen kann.

(7)¹ Bis zur Bildung des Aufsichtsrats und der Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die bisherigen Bestimmungen für die Klinika einschließlich der Klinikumsordnungen fort.² Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die in Art. 52c Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 geregelten Mitwirkungsbefugnisse des Klinikumsvorstands von der Ärztlichen Direktion des Klinikums wahrgenommen.³ Bis zur Bildung der Klinikumskonferenz nach Art. 52h werden die Mitwirkungsbefugnisse der Klinikumskonferenz gemäß Art. 52f Abs. 2 Sätze 2 und 3 von den in Art. 52h Abs. 1 Satz 2 genannten Vorständen von Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen wahrgenommen.

(8)¹ Gebühren nach Art. 85 Abs. 3 werden erstmals zum Sommersemester 1999 erhoben.² Abweichend von Satz 1 werden Gebühren für ein Zweitstudium nicht erhoben von Studenten, die sich am 1. April 1999 bereits im Hauptstudium befinden.³ Satz 2 gilt nur für die Dauer des Studiums bis zum Erreichen der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester.

(9) Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren nach dem 28. Dezember 1973 gegeben wurden, gelten als bis zum 30. September 2001 befristet.

3. Kapitel Schlußvorschriften

Art. 129 Sondervorschriften

(1)¹ Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt.² Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus dem katholisch theologischen Fachbereich aus; über die Zuordnung zu einem anderen Fachbereich entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des Betroffenen.³ Liegen für Professoren oder andere Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachterlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus dem evangelisch theologischen Fachbereich aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) (aufgehoben)

(3) Die akademischen Bezeichnungen und Titel können auch in weiblicher Form verliehen werden.

(4)¹ Für die Errichtung neuer staatlicher Hochschulen und Fachbereiche kann das Staatsministerium Berufungsausschüsse einsetzen.² Jeder Professor der neuen Hochschule oder des neuen Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.³ Zusammensetzung, Verfahren und Auflösung der Be-

rufungsausschüsse werden vom Staatsministerium geregelt.

(5) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule kann das Staatsministerium einer nicht hochschulangehörigen, der Lehre und Forschung, der Kunst oder der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dienenden Einrichtung ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an dieser Hochschule geben.

(6) Kanzler im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte der Verwaltungen von Hochschulen, denen unter den Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 vom Staatsministerium die Funktionen eines Kanzlers übertragen werden.

(7) ¹ Die Rechtsstellung der im Hochschulbereich geführten Wirtschaftsbetriebe gemäß Art. 26 BayHO bleibt unverändert. ² Ihre Organisation sowie die Organisation der Anstalten wird vom Staatsministerium geregelt; von den Vorschriften dieses Gesetzes kann abgewichen werden. ³ Soweit es sich um Betriebe nach Satz 1 handelt, ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich.

(8) ¹ Für Amtshandlungen in Widerspruchsverfahren in Hochschulprüfungsangelegenheiten (einschließlich der Habilitationen) gelten Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 6, 8, 9, 11 bis 18, 20 und 21 des Kostengesetzes. ² Die Kosten fließen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(9) Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich die Studierenden, Beamten, Angestellten und Arbeiter an Hochschulen und Studentenwerken zur Feststellung, ob sie an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane oder einer übertragbaren Krankheit leiden, Pflichtuntersuchungen einschließlich Röntgenuntersuchungen unterziehen müssen; das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(10) Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium bestimmen, daß das Studienjahr abweichend von Art. 70 Abs. 1 in Trimester eingeteilt wird; Art. 70 Abs. 2 gilt entsprechend. ² Die für Semester geltenden Vorschriften sind auf Trimester sinngemäß anzuwenden.

(11) Das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth, das Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 4 und das Gesetz über die Errichtung einer Universität in Pas-

sau, insbesondere die Ermächtigungen zum Erlaß vorläufiger Regelungen, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

(12) ¹ Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung einer staatlichen Anerkennung an Absolventen von Fachhochschulstudiengängen der Fachrichtung Sozialwesen festzulegen und die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung zu regeln. ² Die staatliche Anerkennung kann von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung sowie von der gesundheitlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden.

Art. 130

Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für Berufungen von Professoren.

(2) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen (einschließlich Habilitationen) nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I (Art. 81 ff.) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

Art. 131

Nachdiplomierung

(1) Den Absolventen von Fachhochschulstudiengängen, die ihr Studium ab dem 1. August 1971 in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag an Stelle der verliehenen Graduierungsbezeichnung nachträglich der Diplomgrad nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 verliehen.

(2) Personen, die vor dem 1. August 1971 eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wurde, erfolgreich abgeschlossen haben und nach den bisher gültigen Bestimmungen in Bayern graduiert werden konnten, wird auf Antrag an Stelle der Graduierungsbezeichnung der Diplomgrad nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 als staatliche Bezeichnung verliehen, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem der jeweiligen Abschlußprüfung entsprechenden Beruf durch geeignete Unterlagen, in Zweifelsfällen durch ein Fachgespräch, nachweisen.

(3) Bei Absolventen universitärer Studiengänge, die ihr Studium in Bayern mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag der verliehene Diplomgrad durch den Zusatz "Univ." ergänzt.

(4) Das Staatsministerium regelt Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen nach den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung.

(5) Die Akademie der Bildenden Künste in München und die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg können in den geltenden Diplomprüfungsordnungen für Innenarchitektur die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium der Innenarchitektur oder der Architektur mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(6) Die Hochschule für Musik in München und die Hochschule für Musik in Würzburg können in den Prüfungsordnungen für Diplomstudiengänge die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium im betreffenden Studiengang mit der künstlerischen Reifeprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Art. 132

Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg

(aufgehoben)

Art. 133

Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

<<Für Aussiedler und Übersiedler, die bis zum 31. Dezember 1992 in den Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes eingereist sind, gilt Art. 133 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisherigen Fassung, sofern die Berechtigten zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach den vor dem 1. Januar 1993 geltenden Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes von der zuständigen Behörde bescheinigt sind.>>

(1) ¹ Wer als Berechtigter nach §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigten, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwer-

tigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. ² Art. 88 Abs. 2 gilt entsprechend. ³ Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 88 bis 90.

(2) ¹ Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im wesentlichen gleich sind. ² Anderweitige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) ¹ Für die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist die nach Art. 90 bestimmte Behörde zuständig. ² Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 2 widerrufen werden. ³ Die zuständige Behörde kann ferner die unbefugte Führung von akademischen oder staatlichen Graden oder von Berufsbezeichnungen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, auch gegenüber Personen, die nicht Berechtigte im Sinn des Absatzes 1 sind, untersagen. ⁴ Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 und für das Antragsverfahren näher zu regeln.

Art. 134

Errichtung der Fachhochschulen

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1971 wurden in den staatlichen Fachhochschulbereich einbezogen

1. das Rudolf-Diesel-Polytechnikum der Stadt Augsburg - Akademie für angewandte Technik -,
2. die Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
3. das Staatliche Polytechnikum Coburg - Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen -,
4. die Ingenieurschule Landbau Landsberg a. Lech des Bezirks Oberbayern,
5. die Staatliche Zieglerschule - Ingenieurschule Landshut -,
6. die Ingenieurabteilung und die Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach und Ingenieurschule Münchenberg,
7. das Oskar-von-Miller-Polytechnikum der Stadt München - Akademie für angewandte Technik -,

8. die Staatsbauschule München - Akademie für Bautechnik -,
9. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt München,
10. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt München,
11. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt München,
12. das Ohm-Polytechnikum Nürnberg - staatliche Akademie für angewandte Technik -,
13. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Nürnberg,
14. die Höhere Fachschule für Sozialarbeit der Stadt Nürnberg,
15. die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg,
16. die Höhere Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
17. das Johannes-Kepler-Polytechnikum Regensburg - Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Maschinenwesen -,
18. die Höhere Wirtschaftsfachschule Ostbayern in Regensburg,
19. die Staatliche Ingenieurschule und Höhere Wirtschaftsfachschule Rosenheim,
20. die Ingenieurschule für Landbau Schönbrunn des Bezirks Niederbayern,
21. die Ingenieurabteilung des Johann-Friedrich-Böttger-Instituts Selb, Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan,
22. die Ingenieurschule für Landbau Triesdorf des Bezirks Mittelfranken,
23. die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Ingenieurschule für Gartenbau - Weihenstephan,
24. das Balthasar-Neumann-Polytechnikum Würzburg-Schweinfurt des Bezirks Unterfranken - Akademie für angewandte Technik -,
25. die Höhere Wirtschaftsfachschule der Stadt Würzburg,
26. die Werkkunstschule der Stadt Würzburg,
27. die Ingenieurabteilung der Staatlichen Fach- und Ingenieurschule für Glas Zwiessel.

(2) ¹ Für bewegliche und unbewegliche Sachen, die dem Studienbetrieb der in Absatz 1 genannten Schulen dienten und deren nichtstaatlichen bisherigen Trägern gehörten, gilt folgende Eigentumsregelung:

1. Haben die Sachen bisher ausschließlich dem Studienbetrieb der Schulen gedient, ging das Eigentum auf den Staat über.
2. Haben die Sachen bisher sowohl dem Studienbetrieb der Schulen als auch anderen Bildungseinrichtungen gedient, ging das Eigentum nur dann auf den Staat über, wenn die Sachen überwiegend dem Studienbetrieb der Schulen gedient haben. Ging das Eigentum auf den Staat über, so ist dieser verpflichtet, den anderen Bildungseinrichtungen ein Recht auf unentgeltliche Nutzung im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Ging das Eigentum nicht auf den Staat über, so sind die nichtstaatlichen bisherigen Schulträger verpflichtet, dem Staat ein Recht auf unentgeltliche Nutzung dieser Sachen in dem Umfang zu gewähren, in dem die Sachen den Schulen bisher gedient haben.

² Das Eigentum an den unbeweglichen Sachen ging mit Wirkung vom 1. August 1971 auf den Staat über. ³ Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 den Sachaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbetrieb einbezogenen kommunalen Schulen.

(3) ¹ Der Staat übernimmt mit Wirkung vom 1. August 1971 das erforderliche Personal sowie den Personalaufwand der gemäß Absatz 1 in den Fachhochschulbereich einbezogenen kommunalen Schulen. ² Die bisherigen Träger dieser Schulen sind verpflichtet, dem Staat bis zum 1. Juli 1972 aus der Personalübernahme entstehenden Kosten zu ersetzen. ³ Für die Verteilung der Versorgungslast findet Art. 174 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1966 (GVBl S. 153) sinngemäße Anwendung. ⁴ Etwaige Ansprüche der nichtstaatlichen bisherigen Träger der in Absatz 1 genannte Schulen sind durch die Übernahme des Aufwands für das Personal und des Sachaufwands durch den Staat abgegolten.

(4) Vom 1. August 1978 an ist die Errichtung von Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen in Ausbildungsrichtungen, für die Fachhochschulen bestehen, nicht mehr zulässig.

(5) Für die Personen, die im Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen bereits eine Ingenieurschule oder eine gleichrangige Bildungseinrichtung, die in den Fachhochschulbereich einbezogen wird, absolviert haben, müssen die Bezeichnungen und Berechtigungen hinsichtlich der Berufsausübung dieselben sein, wie diejenigen, die für den entsprechenden Fachhochschulabschluß bis zum 1. Oktober 1978 verliehen wurden.

Art. 135**Ausführungsvorschriften**

(1) Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹ Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschulen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Hochschule auf deren Antrag von den Bestimmungen der Art. 21 bis 30, 32, 38 bis 42, 55, 68 und 69 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht. ² Soweit die Erprobung neuer Modelle zu erheblichen finanziellen Auswirkungen führt, ist die Rechtsverordnung vorher dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) ¹ Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs auf Antrag einer Hochschule für einzelne Studiengänge zu bestimmen, dass neben der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation die Eignung für den Studiengang auf Grund einer Eignungsfeststellung nachzuweisen ist, wenn im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiengangs eine höhere Studienerfolgsquote zu erwarten ist. ² Dies gilt nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches oder landesweites Vergabeverfahren durchgeführt wird. ³ Im Rahmen der Feststellung der Eignung ist überwiegend die Durchschnittsnote im Zeugnis über den Erwerb der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation maßgeblich; daneben werden spezifische Fähigkeiten und Begabungen berücksichtigt, die über die für die Hochschulart erforderliche Qualifikation hinaus eine höhere Erfolgsquote in dem gewählten Studiengang erwarten lassen. ⁴ Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu regeln; durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bedürfen.

**Art. 136
Inkrafttreten**

¹ Art. 66, 82 bis 90, 104 Abs. 4 Satz 2, Art. 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5, Art. 107 sowie 109 Abs. 3 Nrn. 1 und 15 sowie Abs. 4 und Art. 110 treten am 1. Januar 1974 in Kraft, ferner Art. 108 Abs. 3 für die Organe der Studentenwerke. ² Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1974 in Kraft. <<Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1974 (GVBl S. 679). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem jeweiligen Änderungsgesetz.>>

Übergangsbestimmung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrgesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 2000:**§ 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft; ...

(2) ...

(3) Für die Anpassung der Prüfungsordnungen an die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten Art. 128a Abs. 3 Sätze 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz entsprechend.

Übergangsbestimmung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrgesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Dezember 2001**§ 4**

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ² Art. 40 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG gilt erstmals für die Zusammensetzung des Fachbereichsrats bei der ersten Wahl der Mitglieder im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. ³ Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 [= Art. 128a Abs. 8 Sätze 2 und 3 BayHSchG] mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. ⁴ Die Regelung in § 2 Nr. 5 (Art. 135 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz) tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft. ⁵

...